

Ga

4759

AB

51270



Del. Yle 3717 de

L 1300
Me

N^o 9532 *



Kurzer

Bericht

Von der
Gegenwärtigen

Verfassung

Des

PAEDAGOGII
REGII

Zu Blauhavor Walle!

Aus der vormals schon edirten, nunmehr
aber in vielen Stücken nach und nach
verbesserten

Ordnung und Lehr-*Art*

herausgezogen.

3 2 2 2

Zu finden im Waisenhause, M DCC XVI

1981

1981

1981

1981

1981

1981

1981

AB 51240

1981

1981



1981





Vorbericht Von dem Anfange und Fortgange des Pädagogii Regii.

Das Pädagogium hat einen geringen Anfang S. 1. 2.
nimmt zu und wird ordentlich eingerichtet S. 3. pri-
vilegiret S. 4. Die Methode publiciret und verbessert.
S. 5. das neuerbaute Pädagogium bezogen S. 6. die
ganze Verfassung wird in diesem Bericht kürzlich
beschrieben S. 7.

S. 1.



Es ist mit dem Pädagogio Re-
gio nicht anders, als mit den ü-
brigen alhie zu Glaucha vor
Halle zum Besten der Jugend
gemachten Anstalten zugean-
gen: als welche zwar mit ein-
ander einen schlechten und geringen Anfang
gehabt; aber unter dem Segen des glütigen
Gottes nach und nach fortgegangen und also
zugenommen, daß man solches vorhero kaum
vermuthen können.

S. 2. Denn anno 1695 trugen einige christ-

liche Eltern Verlangen, ihre Kinder unter einer guten Anführung und sorgfältigen Aufsicht erziehen zu lassen; und schickten zu solchem Ende im Johannis etliche Knaben von ohngefähr 6 oder 7 Jahren hieber: die denn zu unterschiedenen christlichen und geschickten Studiosis auf die Stube gethan, und von diesen in den nöthigen Stücken des Christenthums, in den fundamentis der lateinischen und hebräischen Sprache, im Schreiben und andern guten Wissenschaften unterrichtet wurden.

§. 3. Weil nun Gott zu solcher Information, welche mit herzlichem Gebet, Fleiß und aller Treue verrichtet ward, seinen Segen verliehe; und die Knaben in kurzer Zeit ziemlich proficireten: so wurden dadurch mehrere Eltern bewogen, ihre Kinder gleicher Anführung zu untergeben. Woher es denn geschah, daß die Anzahl der Scholaren unvermuthet zunahm: und man nicht allein auf mehrere Informatores, sondern auch auf eine förmliche Einrichtung des ganzen Werks bedacht seyn mußte. Es ward dannhero ein ordentlicher Aufsat gemacht: und in demselben umständlich vorgeschrieben, wie die ganze Anstalt fortgeföhret, was für eine Methode bey der Information beobachtet, und wie es sonst in dem Umgange mit den Scholaren gehalten werden sollte.

§. 4. Nachdem nun auf solche Weise der Grund zu einer ordentlichen Schule gelegt, und die

die

die ganze Verfassung nach und nach durch stete Verbesserung auf einen guten Fuß gesetzt war: so fand dieselbe bey Ihrer Königl. Majestät in Preussen nicht nur allergnädigste Approbation; sondern ward auch den 19 Septembris 1702 mit einem besondern privilegio versehen, welches denn von Seiner ichtregirenden Königl. Majestät den 10 Maii 1713 aufs neue allergnädigst bestätigt worden ist. Der Inhalt desselben gehet kürzlich dahin: daß das Pädagogium hinfüro unter Dero Königl. Namen, Schutz und Auctorität geführet, als ein publiques Werk geachtet, Pädagogium Regium genennet, als ein Annexum der Universität zu Halle angesehen, und zur Glauchischen Kirche referiret; ferner die darin Lehrende als Præceptores publici, gleich den andern Collegien des hiesigen Gymnasii, consideriret, von allen bürgerlichen oneribus und Steuern, gleich andern Schulbedienten, eximiret seyn; die im Lande und bey der Universität befindliche beneficia und stipendia vor andern zu genieffen haben, und bey sich eröffnenden Vacantien in Gymnasiis und Trivial-Schulen, wie auch im Predigamt vor andern in Consideration gezogen; endlich auch die Lernenden zu den stipendiis im Herzogthum Magdeburg mit admittiret, und, wenn sie wegen ihres Wohlverhaltens von dem Directore ein gutes Zeugniß erlanget und auf der hiesigen Universität gleichen Fleiß und Wohlverhalten bewiesen,

in den Königl. Landen zu denen Ehrenämtern und Bedienungen, wozu sie vor andern capable sind, befördert werden sollen. Hierzu mag denn auch noch die allergnädigste Concession eines besondern Brauhäuses gerechnet werden, womit höchstgedachte Seine Königl. Majestät diese Anstalt den 3. Maii 1774. begnadiget hat, und wovrin gegen Abtragung der gewöhnlichen Ökonomie das benöthigte Bier für die zum Pädagogio und der lateinischen Schule des Waisenhäuses gehörige Personen gebrauet werden darf.

von S. 17. Von der Methode, deren man sich bey der Information und übrigen Erziehung bedienet, ist anno 1762. ein eigener Tractat ediret: und, was die Hauptsache betrifft, bis hieher als eine feste Richtschnur bey behalten worden. Weil aber nach der Zeit in manchen Stücken eine zur Verbesserung abzielende Veränderung vorgenommen werden müssen; nachdem man entweder selbst diese und jene Sache besser eingesehen hat; oder von andern Schulerfabriken oder sonst andern Orten durch wohlmeinende Erinnerungen auf unterschiedene Vortheile geführt worden: so ist es nach und nach geschehen, daß die gegenwärtige Verfassung in vielen das Hauptwerk eben nicht angehenden Neben Umständen mit dem ersten disfalls publicirten Aufsatze nicht völlig übereinkömmt; und wird also ins künftige, wenn nach der guten Hand Gottes noch eine und andere im Wege stehende Hinderung möchte gehoben

Fortgange des Pädagogii Regii. 7

ben seyn, eine verbesserte Ordnung und Lehr-
Art des Pädagogii Regii in öffentlichen Druck zu
geben seyn.

§. 6. Zu solchen Verhinderungen ist den vor-
mals billig mitgerechnet worden, daß wir mit
einander in fremden und gemieteten Häusern
und also etwas zerstreuet wohnen müssen. Nach-
dem aber der auf Ostern 1711 angefangene Bau
des Pädagogii durch göttlichen Beystand so weit
zum Stande gebracht, daß man denselben am 19
Aprilis 1713 wirklich beziehen können: so lebet
man der guten Hoffnung, es werde dadurch
manche Hinderung und Unbequemlichkeit aus
dem Wege geräumt seyn und die ganze Verfas-
sung in vielen Dingen zur Beförderung des vor-
gesetzten Zwecks verbessert werden können.

§. 7. Wie es denn nun anlezo in dem neuer-
baueten Pädagogio stehe: solches soll in gegen-
wärtiger Schrift zwar kurz, doch also vor Augen
geleget werden, daß ein ieder, dem daran gelegen
ist, einen hinlänglichen Begriff von den zu wissen
nöthigen Hauptstücken fassen möge. Vorläuf-
fig ist nur dieses davon anzumerken, daß es eine
von dem Waisenhause ganz unterschiedene An-
stalt sey: ob es gleich auf dessen Grunde und Bo-
den lieget. Zur Edirung einer vollständigern
Ordnung und Lehrart aber möchte alsdenn An-
stalt gemachet werden: wenn nicht allein dasje-
nige, was man in den verfloffenen Jahren nach
den vorigen Umständen für gut befunden, auch

in diesem neuen Gebäude eine Zeitlang wird versuchet; sondern auch über dieses noch ein und anderer Vortheil, den man iezo in Händen hat, durch mehrere Erfahrung gegangen seyn. Gott lasse nur alles zur Verherrlichung seines hohen und grossen Namens, zur Erhaltung und Vermehrung seiner Kirchen und insonderheit der lieben Jugend zum Nutzen und Segen gereichen. Es handelt also

Das 1 Capitel

Von den Vorgesetzten.

Die Berrichtungen des Directoris §. 1. des Inspectoris §. 2. der Informatorum §. 3. derselben nöthige Eigenschaften §. 4. und Gleichheit §. 5.

S. I.

Ze zum Pädagogio Regio eigentlich gehörige Vorgesetzten sind der Director, Inspector und die Informatores. Der Director führet das ganze Werk, bestellet den Inspector, die Informatores und alle übrige zur Anstalt erforderte Personen, und muß um alles, was in derselben vorgehet, dafern es nur von einiger Erheblichkeit ist, wissen: insonderheit kann ohne dessen Vorbewußt keine Veränderung vorgenommen, nichts neues eingeführet, noch dasjenige, was eingeführet ist, abgeschaffet werden. Er hält unter andern um deswillen wöchentlich in einer dazu gesetzten Stunde eine Conferenz: wozu sich auch der Inspector des Pädagogii einfindet, und

und dessen Meinung über die theils schon vorgefallene theils noch bevorstehende Sachen vernimmt. Über dieses wird ihm alle Woche dasjenige, was in einer andern Conferenz, die der Inspector mit den Informatoribus hält, abgehandelt worden, nebst dem Lectionsbüchlein, worin von Wochen zu Wochen aufgezeichnet wird, was ein ieder Informator in seiner Classe absolviret, in einem verschlossenen blechernem Kästchen schriftlich zugeschicket.

§. 2. Der Inspector hat die besondere Aufsicht über das ganze Werk: und muß dahin sehen, daß alles in guter Ordnung erhalten und so, wie es eines jeden Instruction mit sich bringet, verrichtet werde. Insonderheit bestehet seine Pflicht darin, daß er alle lectiones ordentlich einrichte, einem jeden Informatori seine gehörige Arbeit zueigne, auf gute und getreue Gehülfen bedacht sey und selbige dem Directori vorschlage, die neuangekommene Scholaren tentire und introducire, die Classen fleißig besuche, die Information daselbst mit anhöre, die Untergebene bisweilen examinire, ihre Exercitenbücher und übrige Arbeit zu gewisser Zeit durchsehe, die Scholaren öffentlich und insbesondere ermahne, mit dem Directore und Informatoribus zum öftern conferire, die überschickte Gelder annehme und an gehörigen Ort liefere, die zur Aufwartung bestellte Leute zur Beobachtung ihrer Pflicht anhalte und allen

zum Pädagogio gehörigen Personen mit gutem Rath an die Hand gehe: wie er denn auch um deswillen selbst keine Information bey den Scholaren zu verwalten hat. Damit aber die täglich vorkommende und bey dem Anwachs der Anstalt sich mehrende Berrichtungen desselben desto besser und geschwinder expediret werden mögen: so kommen ihm darin ihrer zween von den Informatoribus zu Hilfe, welche um deswillen auch des Tages etliche Stunden weniger zu doci-
 ciren haben.

§. 3. Das Amt der Informatorum bestehet in folgenden Stücken. Sie informiren täglich 4 Stunden in litteris; und eine Stunde in disciplinis mechanicis: haben einige Scholaren bey sich auf der Stube und auffer den Lectiombus in steter Aufsicht: müssen für dieselbe väterlich sorgen, auf ihr zeitliches und ewiges Heil bedacht seyn, mit den Eltern correspondiren, und sich über dieses allen Untergebenen und des ganzen Werks getreulich annehmen und desselben Bestes bey aller Gelegenheit zu befördern suchen. Die Anzahl derselben erstrecket sich nach gegenwärtiger Einrichtung etwa auf 16, 17 und bisweilen, nachdem es die Noth erfordert, auch wohl auf mehr Personen: sie werden aber insgemein aus dem Seminario Præceptorum Selecto genommen, von welchem das folgende Capitel handeln soll.

§. 4. Bey

S. 4. Bey Bestellung der Informatorum wird vornehmlich und zu erst auf eine wahre Furcht Gottes gesehen: als ohne welche von ihrer Arbeit wohl schwerlich etwas gutes und der Rache Gottes wahrhaftig dienliches; wenigstens kein vorsichtiger Wandel vor den Untergebenen, noch eine Harmonie unter den Mitarbeitern, woran doch so gar viel lieget, zu hoffen ist. Nächst dem wird auch erfordert, daß sie die zur Aufzuehung der Jugend nöthige Klugheit haben: und in denjenigen Stücken, welche sie dociren sollen, zur Gnüge erfahren und geschickt sind, eine Sache mit gnugsamer Deutlichkeit vorzutragen.

S. 5. Ubrigens wird unter den Informatibus eine Gleichheit beobachtet: und ist gar nicht ungerathlich, daß derjenige, der schon in den höhern Classen dociret hat, wenn es die gegenwärtige Nothdurft erfordert, wieder zu einer niedrigeren gehe. Sollten sich dan und wan Umstände finden, bey welchen nothwendig eine Ordnung observiret werden müste: so siehet man auf die Länge der Zeit, die ein ieglicher in dem Pädagogio zugebracht; wie denn auch nach diesem Grunde das Salarium eingerichtet und etliche Jahre nach einander vermehret wird.

Das 2 Capitel

Von dem Seminario Præceptorum
Selecto.

Die Schulen werden an vielen Orten nicht recht bes-
setlet §. 1. für das Pædagogium und für die latei-
nische Schulen des Wälffenhauses ist ein seminari-
um præceptorum angerichtet §. 2. die Geschäfte
Beneficien und Obligation bey demselben §. 3. 4.

§. 1.

S ist ein besonderes Stück des grossen
und fast allgemeinen Verderbens in der
Christenheit, daß für die Bestellung der
Schulen nicht allenthalben recht gesorget wird:
und der daher entstehende Schade ist desto emp-
findlicher, weil Schulen die eigentlichen Pflanz-
garten eines Landes seyn; und in denselben dieje-
nigen zubereitet werden sollen, welche ins künftige
die wichtigsten Aemter in allen Ständen bedienen
müssen. Diese Sorglosigkeit bestehet aber nicht
allein darin, daß man vielmals bey Ausfertigung
der Vocationen auf eine wahre Furcht Gottes,
ohne welche doch nur lauter Unheil und mancher-
ley Aergerniß angerichtet wird, so gar wenig re-
flectiret: sondern es bezeuget auch die Erfahrung,
wie auch die äusserliche und zum Schulamte noth-
wendig gehörige Wissenschaft zum öftern nicht
erfordert werden wolte. Daher wird mancher ein
Schulmann, der sich auf nichts weniger, als auf
Schulsachen, geleet; auch niemals eine rechte
Rei-

Neigung gehabt, seine Zeit in solcher Lebensart zuzubringen: wartet deswegen nur auf eine Pfarre, und verrichtet inzwischen seine Arbeit obenhin; oder ist doch wenigstens nicht um die rechten Vortheile bey der Information bekümmert; und wird endlich, wenn die weitere Beförderung zu lange ausbleibet, gar dabey faul und verdrossen.

S. 2. Bey dem Pädagogio Regio hat ja Gott zwar vom Anfange her noch solche Arbeiter bescheret, deren man sich bey der Jugend mit Nutzen bedienen können: welches denn bey der hiesigen Universität leichter, als an andern Orten, zu erhalten gewesen ist. Nachdem aber die gesammte Anstalten immer mehr und mehr gewachsen, und folglich auch mehrere Informatores erfordert worden sind: hat man wohl erkannt, wie viel es zur Verbesserung derselben beytragen würde, wenn man iederzeit wohl zubereitete und geschickte Præceptores in Bereitschaft haben möchte. Es ist dannenhero schon vor etlichen Jahren ein Seminarium Præceptorum Selectum aufgerichtet worden: in welchem diejenigen durch gewisse dazu geordnete Collegia præpariret werden, die ins künftige entweder an dem Pädagogio Regio oder in den lateinischen Schulen des Waisenhauses arbeiten sollen.

S. 3. Die Præparation derer, die im Pädagogio gebraucht werden sollen, geschihet icko

von

von dem Inspectoro Pædagogii Regii und währet 2 Jahre. Es werden aber solche Subiecta dazu genommen, welche Lust haben in Schulen zu arbeiten, sich nebst der Theologie auf die studia humaniora und insonderheit auf einen guten lateinischen Stilum mit allem Fleisse legen, und zu der bey dem Pædagogio gebräuchlichen Methode gewöhnet werden. Sie haben dabey eines freyen Tisches und, wo es thunlich, auch noch anderer Beneficien zu genießen: und sind verbunden, nach Verlauff der beyden Præparationjahre bey dem Pædagogio als Informatores wenigstens drey Jahr zu stehen; können auch binnen solcher Zeit keine Vocation zu einer andern Bedienung annehmen.

Das 3. Capitel Von den Untergebenen.

Die Untergebenen sind unterschiedenes Standes und von unterschiedenen Nationen §. 1. werden unter gewissen Bedingungen angenommen §. 2. die meisten sollen studiren / einige aber nicht §. 3. sie sind in Classen eingetheilet §. 4.

§. 1.

Die Untergebene sind adelichen und bürgerlichen Standes, und meistens von fremden Orten: wie sie denn bis hieher nicht nur aus deutschen Provinzien, sondern auch aus Holland, Engelland, Dännemarl, Norwegen,

wegen, Schweden, Liefland, Curland, Preussen, Polen, Ungarn, Siebenbürgen, Italien, der Schweiz, auch einige aus Moskau und Asien angekommen; der Franzosen nicht zu gedenken, die der Information mit genossen haben.

§. 2. Diese studiren insgesammt auf ihrer Eltern Kosten hieselbst: müssen aber, wenn sie angenommen werden sollen, ordentlicher Weise schon 12 Jahr alt seyn, weil sie alsdenn Zeit und Kosten besser zu estimiren wissen; und sich ohne Unterscheid den legibus des Pædagogii Regii gemäß verhalten, solches auch bey ihrer Aufnahme dem Inspectori im Namen und Gegenwart der Informatorum promittiren.

§. 3. Die Scholaren haben nicht einerley Zweck. Denn einige und zwar die allermeisten sollen studiren: und diese werden in Sprachen und andern nöthigen Wissenschaften so lange informiret, bis sie auf die Universität zu ziehen tüchtig sind. Andere aber gedenken bey dem Studiren nicht zu bleiben: und werden doch eben so wohl als jene in der lateinischen und französischen Sprache, im Christenthum, Schreiben, Rechnen, in der Geographie, Historie, in deutschen Briefen und allerhand mechanischen Übungen unterwiesen; obgleich nicht zu leugnen ist, daß man es lieber mit den ersten zu thun habe, weil die letztern vieler Ursachen und Hinderungen wegen ihren Zweck insgemein nicht so wohl als jene zu erreichen pfle-

pflegen. Bey allen und ieden aber ist es sehr nöthig, daß sie eine geschriebene Instruction von ihren Eltern mitbringen: welche denn dem Inspectori und von diesem wiederum dem Informatori zugestellet werden muß; damit ein ieder wissen könne, wie und zu welchem Zweck nach und nach alles einzurichten sey.

S. 4. Sie sind mit einander in gewisse und ordentliche Classen abgetheilet. Doch hat niemand die oberste oder unterste Stelle, sondern sie sind in diesem Stücke alle gleich: und wenn ja zu gewissen Zeiten eine Ordnung gemachet werden muß, so sibet man auf ihre Grösse; und ist gleich vom Anfange her eingeführet, daß die Scholaren aus allen Classen nach diesem Fundamente vermischet werden und die grössere, ob sie gleich in quinta sitzen, den kleinern aus prima und selecta vorgehen sollen.

Das 4 Capitel Von der Information.

Bey der Information ist erstlich von den täglichen lectionibus, nachgehends von den repetitionibus, ferner von den Recreations- und Motionsübungen und endlich von den examibus zu handeln.

Das

Die 1. Section
 Von den täglichen Lectionibus.

Die lectiones werden nach den profectibus angewiesen §. 1. das Morgengebet §. 2. allgemeine Anmerkungen von allen lectionibus §. 3. einige Früh- und Mittagslectiones werden erzählt §. 4. das Morgengebet der kleinern §. 5. Græca tertia §. 6. secunda §. 7. prima §. 8. Hebræa tertia §. 9. secunda §. 10. prima §. 11. die franzbischen Classen §. 12. die erste Freystunde §. 13. von der lateinischen Sprache insgemein §. 14. Latina quinta §. 15. quarta §. 16. tertia §. 17. secunda §. 18. prima §. 19. selecta §. 20. Die theologischen lectiones §. 21. die andere Freystunde §. 22. Mittags- und Abendmahlzeit §. 23. die dritte Freystunde §. 24. die lectiones von 3 bis 4 Uhr werden erzählt §. 25. die Calligraphie §. 26. Geographic §. 27. Historie §. 28. deutsche Oratorie §. 29. Arithmetica §. 30. Mathesis §. 31. die vierte Freystunde §. 32. das Abendgebet §. 33.

§. 1.

Die lectiones sind also eingerichtet, daß ein ieglicher Scholar nicht nach der Größe oder nach dem Alter oder nach dem loco, den er auf andern Schulen gehabt; sondern einig und allein nach seinen profectibus zu gleichen Mitschülern geseket wird: weil es sonst unmöglich ist einem versäumeten Menschen aufzuhelfen und etwas gründliches beyzubringen. Anfangs kömmt es manchem zwar seltsam vor, wenn er, als ein gewesener Primaner, bey uns ad secundam oder tertiam, ja wohl gar, wie es bis

B

wei

weillen die Noth erfordert hat, ad quartam oder quintam gehen soll: allein weil es einmal also eingeführet, so wird von den meisten daraus nicht viel gemacht; und die Untergebene sehen mit der Zeit den Nutzen selbst davon, und erkennen, daß ein guter Tertianer oder Secundaner viel besser sey, als ein verdorbener und zu allen gründlichen studiis sein Lebelang untüchtiger Primaner. Damit aber der Zweck in diesem Stücke desto mehr erhalten werden möge, so wird einem ieglichen in einer jeden Sprache und Wissenschaft eine besondere Classe angewiesen: und kann gar wohl mit einander bestehen, daß einer frühe von 6 bis 7 Uhr in græca tertia, von 7 bis 8 in latina prima, von 9 bis 10 in theologica secunda sitze, und von 3 bis 4 in der Geographic oder Historie mit solchen Mitschülern informiret werde, die sonst lateinische Quartaner und Quintaner sind. Nun soll die Eintheilung des ganzen Tages folgen.

S. 2. Früh um 5 Uhr wird durch eine Glocke, die von allen gehört werden kann, das Zeichen zum aufstehen gegeben. Wenn sich nun die Scholaren angezogen haben; wozu denn eine Viertelstunde oder um der langsamen willen zum allerlängsten so viele Zeit vergönnet ist, daß noch eine halbe Stunde zu dem Morgengebet übrig bleiben kann: so wird solches Gebet auf einer jeden Stube im Beyseyn des Informatoris verrichtet, dabey ein Lied gesungen, ein Capitel
aus

aus der Bibel gelesen und zur Erbauung angewendet. Doch wird eben nicht zu ieder Zeit einerley Weise und Ordnung beobachtet, sondern nach Befinden auch dann und wann wohl eine Veränderung beliebet. Bey allem aber ist dahin zu sehen, daß die Worte des Catechismi wörentlich ganz durch repetiret werden.

S. 3. Hierauf gehen um 6 Uhr die lectiones an. Woben denn überhaupt zu merken ist, daß (1) eine iede Classe ihren besondern Ort habe: (2) der Anfang aller und ieder lectionum mit einem kurzen Gebet, der Schluß aber mit Ablefung eines Davidischen Psalms gemachet; oder, wenn mit dem Psalm angefangen ist, als denn mit dem Gebet geschlossen werde: (3) daß Praeceptores und Discipuli verbunden sind mit dem Glockenschlage da zu seyn; um deßwillen denn auch allemal ein öffentliches Zeichen mit der Glocke gegeben wird, wonach sich ein ieder ordentlich richten, anfangen und schlessen muß: (4) daß in allen lectionibus methodus catechetica gebrauchet werde, also, daß der Informator dasjenige, was er in einer halben oder ganzen Viertelstunde vorgetragen, gleich darauf durch Frage und Antwort wiederhole und einschärfe, und alsdenn erst weiter fortfahre: (5) daß in allen lectionibus alles auf den rechten Hauptzweck, das ist, auf Gott und dessen Verherrlichung geführet und also die Information selbst nicht anders, als vor dem Angesichte des allge-

B 2

gen

genwärtigen und lebendigen Gottes, verrichtet werden müsse: (6) daß bey einer jeden Classe ein gewisses Observationsbüchlein sey, in welches der Informator alle ihm nach und nach beykommende und zu dieser Classe gehörige Vortheile und gute Anmerkungen einträget, damit der Successor sich derselben gleichfalls bedienen könne: (7) daß die *analysis grammatica* in der lateinischen, griechischen, hebräischen und französischen Sprache, so viel möglich, nach einerley Methode und Ordnung in allen Classen angestellet werde; damit die Scholaren hierunter eine Erleichterung finden mögen.

§ 4. Von 6 bis 7 und Nachmittags von 2 bis 3 Uhr tractiren einige griechisch, andere hebräisch, wieder andere französisch: und die Kleinern, welche allererst um 6 Uhr aufstehen, verrichten inzwischen an einem bestimmten Orte das Morgengebet. Von einem jeden Stücke soll fürzliche Nachricht gegeben werden.

§ 5. Der Kleinern, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurücker geleget oder es sonst wegen ihrer schwachen Leibesconstitution bedürfen, erstlich zu gedenken: so stehen dieselbe allererst um 6 Uhr auf; müssen sich aber ein Viertel nach 7 Uhr völlig angezogen haben und mit einander zu einem gewissen dazu bestellten Informatore gehen. Dieser verrichtet mit ihnen das Morgengebet ohngefähr in der ersten halben Stunde nach allen Stücken und auf gleiche

che Weise, wie kurz vorher S. 2 beschrieben worden. In der übrigen Zeit müssen sie die besten Kernsprüche heiliger Schrift aus dem von dem iezigen Inspectore, Hieronymo Freyern, edirten und hieselbst eingeführten theologischen Handbuche lernen und fleißig wiederholen: die ihnen aber erstlich zu erklären und einzuschärfen sind. Zwo Stunden werden bey manchen in der ganzen Woche zur griechischen Sprache ausgefezet: doch müssen sie darin weiter nichts thun, als fertig lesen lernen; damit sie ins künfftige keine Hinderung haben mögen, wenn sie ad græcam tertiam kommen sollen.

S. 6. In græca tertia lernen die Scholaren wöchentlich einen griechischen und deutschen Spruch nach der im vorgedachten theologischen Handbuche geschehenen Anweisung p. 297: und darauf exponiren sie entweder die 7 ersten Capitel aus dem Matthæo oder die Episteln Johannis. Der griechische Spruch wird von dem Informatore deutlich vorgelesen und exponiret; darauf von den discipulis mit lauter Stimme nach einander wiederholet, gelernet und endlich hergesaget: nachdem es mit dem deutschen Spruche fast eben also gehalten worden, als welcher allemal vor dem griechischen gelernet werden muß. Die Exposition des letztgedachten pensi geschihet also, daß die Scholaren dasselbe in einem halben Jahre völlig absolviren, verstehen und alle darin vorkommende

vocabula wissen müssen. Aus der hieselbst in deutscher Sprache gedruckten grammatica græca begreifen sie Mittwochs und Sonnabends das vornehmste von den consonantibus, vocalibus, tono, notis diacriticis, nomine, particulis, und endlich die coniugationem verborum barytonorum, das verbum *eipi* und, nachdem es die Fähigkeit der Lernenden zuläßt, auch wohl etwas wenigens von den verbis contractis.

§ 7. Wer die 7 Capitel Matthæi auf besagte Weise wohl gelernet und das obgedachte pensum aus der grammatica gründlich gefasset hat, der wird ad græcam secundam befördert. Sie wird das N. testamentum in anderthalb Jahren vom Anfange bis zum Ende durchgelesen und also in drey pensis eingetheilet: wovon das erste die vier Evangelisten; das andere die Apostelgeschichte und Episteln an die Römer und Corinthier; das dritte aber die Epistel an die Galater sammt den übrigen Büchern begreiffet. Aus der grammatica muß denn nach Wiederholung des vorigen auch das übrige, was etwa noch zu wissen nöthig ist, hinzugethan werden: damit die analysis vocabulorum desto besser von Statten gehe. Ferner elaboriren auch die Scholaren wöchentlich ein exercitium in dieser Sprache: und lernen nicht allein monatlich einige griechische Sprüche, sondern repetiren auch die in der dritten Classe schon gelerneten nach dem theologischen Handbuche p. 301.

§. 8.

§. 8. Græca prima wird täglich nur eine Stunde, nemlich von 6 bis 7 Uhr, gehalten: weil die Scholaren, die zu dieser Classe gehören, ordentlicher Weise von 2 bis 3 ad hebræam secundam gehen. Die scriptores, welche hie nach und nach tractiret werden, sind Macarius, libri apocryphi V. testamenti, bibliotheca patrum Ittigii, Epictetus, Aelianus, Pæanii metaphrasis Eutropiana, Herodianus und Hieronymi Freyeri fasciculus poematum græcorum. Das studium grammaticum wird nebst dem wöchentlichen exercitio scribendi continuiret: und auf syntaxin und idiotismos mehr, als in der vorigen Classe, gedrungen.

§. 9. Hebræa tertia wird Dienstags und Frentags von 2 bis 3 und also die ganze Woche nur zwei Stunden gehalten: zu welcher sich denn diejenigen Scholaren verfügen, die in den übrigen Tagen ad græcam secundam gehören, in der præparatione hebræa schon gewesen sind und folglich lesen können. Sie müssen die 4 ersten capita geneleos expliciret und auf die oben §. 6 bey den 7 Capiteln Matthæi angezeigte Weise durchtractiret werden. Aus der grammatica inculciret der Informator das vornehmste von dem, was der Herr Professor Michaelis von den consonantibus, vocalibus, tono, notis diacriticis, nomine, pro-

nomine, verbo perfecto, præfixis und suffixis lehret.

§. 10. Hebræa secunda hat von 2 bis 3 Uhr genesis und die übrigen Bücher Moses völlig hinauszulesen: und dabey die kurz vorher §. 9 erwähnte Stücke aus der grammatica immer gründlicher und auch wohl etwas von den anomaliis zu fassen.

§. 11. Hebræa prima fällt gleichfalls zwischen 2 und 3 Uhr. Zu dem aufgegebenen penso aber gehören die übrigen historischen Bücher, die hagiographa und Propheten: wenn anders die Scholaren so lange aushalten, daß sie dazu gelangen können. Hiebey soll denn nicht allein das studium grammaticum weiter excoliret, sondern auch die hebräische Accentuation nothdürftig mitgenommen werden.

* Auf letztbeschriebene Weise erfordert die ordentliche Einrichtung in hebræa secunda und prima. Es können aber solche Classen nicht allemal gehalten werden: weil (1) es für nöthig befunden worden/daß die Scholaren die griechische Sprache zu erst lernen und wenigstens in græca secunda das neue Testament durchtractiret haben/ ehe sie ad hebræam secundam schreiten; (2) weil die allerwenigsten aus ihnen das studium theologicum zu ergreifen und sich also nach der Verordnung ihrer Eltern an Statt der hebräischen auf die französische Sprache, welche in eben diesen Stunden dociret wird/ zu appliciren pflügen. Inzwischen sihet mans doch allemal gerne, wenn niemand/ der nur Fähigkeit dazu

dazu hat / so wohl das hebräische als griechische mit zu lernen versäumer: weil es ja / des übrigen mannichfaltigen Nutzens zu geschweigen, nicht unbillig / noch einem Christen unanständig ist / wenn er bey Erlernung so mancherley und oftmals nicht so nöthiger Dinge auch dars auf einige Zeit wendet / was die Forschung und Erkänntniß göttlicher Wahrheiten befördert und ihm ins künftige virrleicht noch manche gute Erbauung bey Betrachtung dieses und jenes schönen biblischen Spruchs in seiner Grundsprache geben kann. Daher es denn in diesem Stücke allemal bey vorgemeldeter Einrichtung bleibet: wenn solche Subiect: vorhanden sind / die sich der gegebenen Gelegenheit bedienen wollen.

S. 12. Von der französischen Sprache ist mit wenigen noch etwas zu gedenken. Die sich derselben bestelligen, sind ordentlich in zwei Classen eingetheilet. Die eine ist für die Anfänger geordnet: welche lesen, decliniren, conjugiren und die übrigen aus der grammatica zu wissen nöthige Stücke lernen. Sie tractiren dabey das in dieser Sprache übersetzte und zu Mons edirte neue Testament, französische dialogos und machen daraus einen kleinen Anfang zum parliiren. In der andern Classe aber werden auffer dem neuen Testamente auch französische Briefe nebst unterschiedenen nützlichen Tractätchen, als z. E. des Fleury du choix et de la conduite des erudes, das Leben Ernesti Pii par Mr. Teissier und dergleichen gelesen und die Scholaren zum

schreiben, übersetzen und parliren weiter angeführet. Hiezu wird ein französischer Maitre nebst zween Informatoribus gebraucht. Der Maitre liest ihnen mit lauter Stimme etwas vor, worauf sie fleißig Acht haben müssen, damit sie sich an einen rechten Accent gewöhnen: er lässet sie darauf auch selber lesen und corrigiret sie, wenn sie es nicht recht machen: und parliret mit ihnen von allerhand Sachen, damit sie darin nach und nach geübet werden mögen. Die beyden Informatores bringen ihnen, und zwar ein jeder in seiner Classe, die fundamenta aus der Grammaire bey, als welches ein Deutscher insgemein am deutlichsten thun kann: sie lassen sie exponiren und elaboriren; und appliciren dasjenige bey aller Gelegenheit, was sie von dem Maitre gehört haben. Diese sind denn auch alsdenn, wenn der Maitre dociret, zugegen: halten die Scholaren in gebührender Stille: und weil sie am besten wissen, woran es einem ieden fehlet; so veranlassen sie die Scholaren dieses und jenes zu fragen, welches denn der Maitre beantworten muß. Ausserordentlich wird über dieses, wenn tüchtige Subiecta dazu vorhanden sind, bisweilen auch eine französische classis selecta gemacht: worin sich die Scholaren im Elaboriren, Discourir, Disputiren und Peroriren ferner üben können.

S. 13. Um 8 Uhr gehen die Scholaren auf ihre ordentliche Wohustube, haben bis 9 ihre erste Frey-

Freys

Freystunde und nehmen in derselben ihr Frühstück zu sich. Einigen und zwar nur denen, welche von ihren Eltern ausdrücklichen und schriftlich vorgezeigten Befehl dazu haben, wird auch von einer dazu bestellten Frau dreyimal in der Woche Wasser zum Thee oder Coffé gekochet: wiewol man dieses theils wegen der anlaufenden Kosten, die den Eltern dadurch verursachet werden; theils auch um deßwillen nicht gerne siehet, weil die Scholaren dabey in einen Schweiß gerathen und, da sie oft aus und ein und also in die freye Luft gehen, leicht allerhand schädlichen Zufällen unterworfen seyn können. Manche lassen sich bisweilen auch wohl eine Suppe zubereiten. Wenn denn nun das Frühstück genossen ist: so legen sie ihre Bücher zu der folgenden Lection zu rechte; committiren einem Bedienten ihre in der Stadt habende Geschäfte; und sind übrigen auf alles bedacht, was etwa zur ordentlichen Eintheilung und Anwendung des ganzen Tages dienen möchte.

S. 14. Von 7 bis 8, von 10 bis 11 und von 4 bis 6 Uhr wird die lateinische Sprache in quinta, quarta, tertia, secunda, prima und selecta dociret: und in allen diesen Classen nur eine, nemlich des Herrn Prof. Langens, lateinische Grammatica genommen; weil es mit zu den Fehlern der Schulen gehöret, daß man

man die Jugend in Erlernung des Fundaments nicht beständig bey einerley Buche bleiben lässet; auch über dieses eine verkehrte Sache ist, wenn ein Deutscher die lateinische Sprache, die er noch nicht verstehet, aus lateinischen und mit vielen unverständlichen und philosophischen Wörtern angefüllten Regeln begreifen soll. Die Scholaren haben dabey Freyheit, wenn es die Nothdurft erfordert, bescheidenlich zu fragen und ihre dubia vorzutragen: müssen sich aber aller unnützen und unnöthigen Fragen enthalten. Auf das Lateinreden aber wird bey grossen und kleinen gedrungen: und darf niemand weder mit seinem Mitschüler noch mit dem Informatore anders sprechen, es sey denn, daß er von diesem letztern deutsch gefragt worden. Wer dagegen handelt, der wird von dem custode angemerket und muß von seinem Recreationsgelde für ein jedes Versehen einen halben oder dritten Theil vom Pfenninge geben: welches Geld denn der Præceptor monatlich unter die ganze Classe austheilet.

S. 15. In latina quinta haben die Scholaren aus der jetzt erwähnten grammatica vor Mittage, doch mit Zurücksetzung der ihnen noch nicht nöthigen Anmerkungen, partem primam, secundam, tertiam und quintam, alle darin befindliche vocabula, fertig decliniren, conjugiren und nach der zum Gebrauch des Pædagogii Regii vormals à part gedruckten und nunmehr

mehr bey des Herrn Prof. Langens lateinischen Grammatica mit angehängten Tabelle das genus nominum substantiuorum zu lernen: und schliessen die Lektion mit einem Capitel aus der Bibel, als welches in allen lateinischen Classen gebräuchlich ist. Nachmittags exponiren und resolviren sie das pag. 377 angehende tirocinium paradigmaticum und dialogicum, fangen nach und nach an die pag. 130 stehende 7 Hauptregeln zu begreifen, und werden hiebey continuirlich wieder in das Decliniren und Conjugiren hineingeführet.

§. 16. Die Quartaner tractiren in den Vormittagsstunden partem quartam, das ist, syntaxin in einem halben Jahre durch. Die vornehmsten Regeln werden erkläret, mit Exempeln erläutert und durch die exercitia syntactica, welche täglich zu elaboriren sind, ferner eingeschärfet. Was sie in quinta aus der etymologia gelernet, dasselbe wird hier alle Frentage nach der Ordnung wieder durchgenommen und nebst einigen andern Anmerkungen gründlich inculcirt. Nachmittags exponiren sie in der ersten Stunde Hieronymi Freyeri colloquia terentiana, repetiren dabey das Decliniren und Conjugiren nebst den regulis syntacticis aufs fleißigste: in der andern Stunde aber lernen sie vocabula nach dem vocabulario lipsiensi; und gehen dasjenige durch, was in des Herrn Prof. Langens grammatica von pag. 225 bis 252 in

Dem

dem Anhang von den latinismis und germanismis angemercket ist. Bisweilen lernen sie auch eines und das andere von den colloquiis terentianis auswendig, und präsentiren durch Recitirung desselben die darin vorgestellte Personen. Endlich schreiben sie noch über die in der Classe täglich aufgegebene exercitia wöchentlich ein so genanntes exercitium ordinarium: welches denn von ihnen in der Classe an der Tafel elaboriret, zu Hause aber sauber abgeschrieben, zu rechter Zeit exhibiret und von dem Informatore nach dem Deutschen und Lateinischen emendiret werden muß. Dergleichen exercitium haben auch die Tertianer und Secundaner wöchentlich zu Hause zu machen, und darauf zu exhibiren.

§. 17. In latina tertia wird der Cornelius Nepos täglich 4 Stunden gebrauchet. In der ersten Stunde lässet der Informator den auctorem herlesen, construiren, erstlich von Wort zu Wort und darauf in gutes Deutsch vertiren: ferner repetiret er das pensum philologicè nach der Grammatic, Geographie und Historie; und führet eine phrasin durch mancherley formulas, die sie ex tempore lateinisch geben müssen. In der andern Stunde wird das exponirte Capitel in gutem Deutsch zu Papyr gebracht, hergelesen und corrigiret. In der dritten Stunde dictiret er seine eigene Version, welche

che die Scholaren ex tempore lateinisch nachschreiben und herlesen. Endlich dictiret er eine kurze Imitation, welche in der letzten Stunde geschrieben, übersezet und vorgelesen wird. Etymologia und syntaxis ist in dieser Classe fleißig zu repetiren: und endlich syntaxis figurata und ornata hinzuzufügen. Alle Montage und Donnerstage erzählet ein Scholar beym Anfange der Lection eine biblische Historie in lateinischer Sprache: des Frentags aber nach Mittage wenden sie eine Stunde auf das vocabularium lipsiense, oder sie exponiren und lernen die sententias poeticas aus dem appendioe, welcher sich bey Freyeri fasciculo poematum latinorum von p. 665 bis 686 findet. Über dieses werden die vorgedachte colloquia terentiana nicht allein hie, sondern auch in den folgenden Classen dan und wan nebst dem angehängten Plauto excerpto und fabulis Phædri mit zu Hülfe genommen: damit ihnen das bey diesen scriptoribus befindliche schöne Latein recht bekannt werden und in ihren lateinischen Gesprächen, wozu sie nach den legibus verbunden sind, desto besser zu Statten kommen möge.

S. 18. Latina secunda fänget nach verrichtetem Gebet täglich mit der Erzählung einer kurz gefassten und auswendig gelerneten Historie aus der Bibel an: und hat darauf die epistolas Ciceronis nach eben der Methode,
die

die in tertia bey dem Nepote oblerviret worden; nur daß man hier auf den captum der Lernenden sihet und die philologica etwas mehr und genauer mitnimmt. Aus der rhetorica wird ihnen die tropologia, schematologia und das artificium epistolicum befannt gemachet: Damit sie im Cicerone und in der Elaboration eines lateinischen Briefes; dergleichen sie alle Woche in gehöriger Form versiegelt liefern müssen, desto besser fortkommen mögen. Sie fangen auch hieselbst an die lateinische Poesie zu excubren: hören zu dem Ende in 2 dazu gesetzten Stunden partem sextam aus der grammatica und partem primam aus dem vorgedachten fasciculo poematum latinorum, und lernen versezte Verse in Ordnung bringen. Es ist dieser fasciculus von dem jetzigen Inspectore ediret und hält die besten und zwar allemal ganze carmina aus dem Vergilio, Horatio, Ovidio und vielen andern so wohl neuen als alten Poeten in sich: welche denn nach den bekantesten generibus eingetheilet und also beschaffen sind, daß die Jugend dadurch nicht geärgert werden kann.

S. 19. In prima werden Vormittags die vornehmsten orationes Ciceronis und, wenn dieselbe zu Ende gebracht, desselben Bücher de officiis, senectute, amicitia, die paradoxa und somnium Scipionis expliciret. Die Methode kommt mit den vorigen Classen überein: doch
weil

weil hie nur täglich zwey Stunden auf ein jedes Capitel geordnet sind; so müssen die exercitationes, die dort an einem Tage und bey jedem pensio vorkommen, getheilet und wechselsweise bey den folgenden Capiteln angebracht werden. Alle Mittwoche wird disputiret: und des Freytags entweder, wie in secunda, von einem jeden ein Brief gebracht, oder von etlichen eine Oration memoriter gehalten. Die beyden Nachmittagsstunden sind theils zu dem exercitio poetico und Lesung des andern Theils aus dem fasciculo poematum: theils zu den præceptis oratoris und logicis, die alle halbe Jahr absolviret werden müssen: theils zu den in Leipzig gedruckten lateinischen Zeitungen ausgesetzet, wo bey dasjenige, was die Scholaren sonst aus der Geographie, Historie und Genealogie gelernt, wiederholet wird.

§. 20. Selecta hält in vielen Stücken eine ganz andere Ordnung. Die Scholaren, welche hiezu genommen werden, müssen in andern lateinischen Classen das ihrige schon gethan und dabey wenigstens geographiam und historiam wohl inne haben. Ihr Hauptwerk in den äußerlichen studiis ist der lateinische und deutsche stilus: die ganze Tagesarbeit aber folgender gestalt reguliret, wofern die übrige Berrichtungen der Informatorum in Ansehung der Zeit keine andere Eintheilung erfordern. Nämlich frühe von 6 bis 7 Uhr werden die præce-

pta oratoria mit ihnen, nach Anleitung der von dem Inspectore edirten oratorix in tabulas compendiaris redactæ, außs neue gründlich durchgegangen, mit vielen exemplis illustriret, aus alten und neuen oratoribus und epistolographis, die sie nach und nach erklären hören, confirmiret und also appliciret, daß ein jeder discipulus dieser Classe seine tägliche Übung im deutschen und lateinischen Stilo, so wohl gebundener als ungebundener Rede, hat. Insonderheit müssen sie sich, nachdem sie die Materie von der Invention, Disposition und Elocution in den ersten Monaten wohl begriffen und auf die vorgegebene Exempel zu Hause fleißig appliciret, mit vielen deutschen und lateinischen Briefen beschäftigen: auch wöchentlich eine nicht zwar eben allemal nach der Schularart eingerichtete, sondern im gemeinen Leben bey allerhand Fällen vorkommende kurze Oration liefern; welche denn von dem Informatore emendiret und von denen, die zu der Zeit nicht eben mit der wöchentlichen Disputation zu thun haben, memoriter gehalten wird. Sie bleiben auch um deswillen von 7 bis 8 und von 10 bis 11 Uhr zu Hause: damit sie zum Meditiren, Elaboriren und Memoriren gnugsame Zeit haben mögen. Die scriptores, woraus die orationes und epistolæ, die sie sich zum Muster vorstellen sollen, bisher genommen worden, sind Cicero, Plinius, Palearius, Muretus, Cunaus, Buchnerus, Cellarius

rius

rius und dergleichen; womit denn die Tractation und Imitation des dritten Theils aus dem fasciculo poematum latinorum verknüpset wird. Die wöchentliche Disputation fällt hier, wie in prima, auf die Mittwoche. Von 2 bis 3 Uhr haben sie einen kurzen cursum philosophicum: sie begreifen erstlich die historiam philosophicam vniuersalem, repetiren nachgehends die in prima schon tractirte logicam, und hören endlich metaphysicam, physicam, ethicam und politicam nebst der Specialhistorie einer jeden von diesen Disciplinen. Bey dieser Arbeit hat man sich denn bishero guten Theils an des Herrn D. Buddei, Herrn Prof. Langens, und, was die logicam betrifft, an des Herrn M. Grossers Schriften gehalten: obgleich nicht zu läugnen ist, daß uns dieselben nach unserm Zweck zum Theil zu weitläufftig fallen wollen; und daher gewünschet wird, daß man mit der Zeit zu einem und andern nach diesen principiis abgefasseten kürzern compendio kommen möchte. Von 4 bis 6 Uhr werden die vornehmsten historici latini unter der Direction eines Informatoris entweder zum Theil oder ganz, doch etwas geschwinder, als in andern Classen gebräuchlich, durchgelesen. Die discipuli haben die Stunde von 3 bis 4 Uhr um deswillen frey: und ein jeder præpariret sich auf das ihm besonders vorgegebene pensum, damit es bey der Lection desto hurtiger hergehen und ein jeglicher die in

seinem penlo vorkommende dubia gleich beant-
worten möge. Die auf diese Weise in einem
Jahr ganz durchgelesene historici und andere
Scribenten sind Sallustius, Cornelius Nepos,
Caesar, Velleius Paterculus, Curtius Rufus,
Iustinus, Pomponius Mela, Eutropius, Sex-
tus Rufus: aus dem Liuius, Valerio Maximo,
Seneca, Tacito, Suetonio, Lactantio und
Sulpicio Seuero aber sind nur etliche Bücher
und Stücke absolviret. Solche Menge der
Scribenten verursachet nun, wie man besorgen
möchte, keine Confusion und Verwirrung des
Stili; sondern träget vielmehr ad copiam re-
rum, phrasium et verborum gar vieles bey:
weil die Scholaren in den vorigen Classen schon
an den Nepotem und Ciceronem gewöhnet
sind, den letztern auch hieselbst noch mit Fleiß
lesen und imitiren; die andern scriptores aber
nur mit zu Hülfe nehmen müssen. Es wäret
aber diese claus selecta allemal ein ganzes Jahr:
und wer ein membrum derselben abgeben will,
muß sich verbinden darin bis ans Ende auszu-
halten; weil alle dazu tüchtige Scholaren zu-
gleich hineingesehet und nach Verfließung sol-
cher Zeit auch zugleich mit einem programmae
und nach öffentlicher beym examine publico
abgelegter Valediction auf die Unversität di-
mittiret werden. Nachdem denn nun solches
geschehen: so wird sie entweder, wenn tüchtige
subiecta vorhanden sind, gleich wieder angefan-
gen;

gen; oder, wo es daran fehlet, auf eine Zeitlang
ausgesetzt. Bismweilen sind zwar einige tüchti-
ge subiecta da: aber nicht so viele, daß man eine
eigene Classe daraus formiren und solcher den
ganzen Tag durch ganz besondere Informato-
res halten könnte. Damit nun diese nicht zu
lange warten, oder seledam gar vorbeÿ lassen
dürfen: so bleiben sie 2 Stunden mit prima li-
cina conjungret; haben aber dabey täglich noch
3 besondere Stunden, welche nach vorbeschrie-
bener Weise zur Oratorie, Philosophie und Le-
sung der lateinischen historicorum angewendet
werden.

§. 21. Von 9 bis 10 Uhr werden die theo-
logischen lectiones in 4 verschiedenen Classen
gehalten. Theologica quarta tractiret den
kleinen Catechismum des sel. Lutheri, der von
den Scholaren fertig auswendig gelernet, von
dem Informatore einfältig und von Wort zu
Wort durch Frage und Antwort erkläret, mit
Sprüchen der heiligen Schrift bestättiget, zur
Erbauung angewendet und alle halbe Jahr
nebst des Herrn Past. Freylinghausens
Ordnung des Heils absolviret werden muß.
In theologica tertia werden die Glaubens-
articul nach Anleitung des oben schon gedach-
ten theologischen Handbuchs aufs kürzeste
durch tractiret. In secunda wird das pen-
sum der vorhergehenden Classe kürzlich wieder-
holet und über dieses den Scholaren eine kurze

Einleitung in alle Bücher der heiligen Schrift gegeben: da denn das alte Testament im Sommer und das neue im Winter zu absolviren ist. In prima wird des Hrn. Freylinghausens compendium gebraucht, und daraus die thesis deutlich proponiret, probiret und appliciret; zur Erläuterung aber eben desselben in vsum Pädagogii Regii edirte Grundlegung der Theologie fleißig conferiret: wie denn um desto willen nicht allein die Scholaren diese Grundlegung allemal zur Hand haben und die darin angeführte Zeugnisse des sel. Lutheri herlesen müssen; sondern auch der Informator dasselbe nebst des sel. D. Speners Erklärung der christlichen Lehre privatim vornehmlich nachzulesen und nach dem darin ausgedruckten Sinn seinen Vortrag gründlich und erbaulich zu thun hat. In selecta lieget eben dieses compendium zum Grunde: doch mit diesem Unterscheide, daß hieselbst (1) die thesis aufs allerfürzeste vorgetragen und gründlich bewiesen; (2) antithesis cum refutatione in den vornehmsten Controversien, die wir insonderheit mit den Pontificiis, Socinianis und dergleichen aduersariis haben, hinzugesüget werde. Es müssen aber die 4 letztgedachte Classen ihr pensum alle Jahr absolviren: und zwar von Ostern bis Michaelis den ersten Theil nebst den 9 ersten Articulis des andern Theils; und von Michaelis bis Ostern die noch übrigen Articuli richtig und ordentlich durchtractiren. Wie

We denn um deswillen die Eintheilung au den Winter also gemachet worden ist, daß als denn zugleich die gehabte Sommer lectones recht wohl und hinlänglich wiederholet werden können. So oft ein Articulus geendiget worden; muß derselbige kürzlich repetiret und über dieses zum öftern eine Generalrepetition aller vorhergehenden Articulus angestellet werden: damit die Scholaren das gelernte nicht nur nicht vergessen, sondern auch die Connexion aller Articulus desto beständiger vor Augen haben mögen. In allen diesen Classen aber ist des Montags eine Stunde auf die Erlernung und Wiederholung der wichtigsten Sprüche aus der deutschen Bibel zu wenden: welche denn in dem schon oben angeführten theologischen Handbuche zusammen gedrucket und aus des Herrn Freylinghausens Grundlegung genommen sind.

§. 22. Um 11 Uhr haben die Scholaren, doch Mittwochs und Sonnabends ausgenommen, die andere Freystunde: welche sie aber nicht nach eigenem Gefallen, sondern zu gewissen Recreations- und Motion-übungen anwenden müssen; wovon in der 3 Section etwas mehrers erwähnt werden soll.

§. 23. Von 12 bis 1 und von 7 bis 8 Uhr wird gespeiset: da sich denn die Scholaren an dem bestimmten Ort unter der Aufsicht eines Informatoris versammeln, der darauf mit ihnen zu Tische gehet und nebst einigen andern

seiner Gehülffen, welche auch daselbst speisen, dahin siset, daß alles recht und wohl zugehe. Über der Mahlzeit wird Sonntags und Freytags die Predigt wiederholet, in den übrigen Tagen aber ein Capitel aus der Bibel gelesen und aus demselben von einem und andern ein Spruch mit einer kurzen und guten Application vorgebracht; wovon denn die Informatores bisweilen zu einem nützlichen Gespräche Gelegenheit nehmen können.

§ 24. Von 1 bis 2 Uhr ist die dritte Frey-
stunde, in welcher die Untergebenen ganz und
gar nicht zum Studiren angehalten werden. Ist
es im Sommer nicht zu heiß, noch im Winter zu
kalt: so gehet der Informator mit den Schola-
ren seiner Stube wohl ein wenig in den Buchla-
den, aufs Feld, oder sonst an einen Ort, wo sich
einiger Nutzen für dieselbe findet. Kann dieses
nicht geschehen: so wird ihnen zu ihrer Bewe-
gung, doch ohne Verstattung eines wilden Wes-
sens, auch erlaubet den Volanten oder Ballon
zu schlagen oder sonst ein anständiges Spiel vor-
zunehmen. Ein wenig vor 2 Uhr aber müssen sie
nach einem gegebenen Zeichen wieder auf ihre
Stuben gehen; damit sie sich, wenn zur L. ection
geläutet wird, alsbald dahin verfügen können:
welches denn auch in allen Freystunden zu ob-
serviren ist, welche alternächst vor einer Le-
ction hergehen.

§. 25. Die von 3 bis 4 Uhr geordnete lectiones sind die Calligraphie, Geographie, Historie, deutsche Oratorie, Arithmetica und Geometrie. Diese Disciplinen werden mit einander zugleich angefangen und nach drey Vierteljahren alle zugleich richtig absolviret. Doch tractiret ein ieglicher Scholar zu einer Zeit nur eine von denselben: und schreitet nach und nach zu den folgenden, bis er sie in etlichen Jahren völlig durchgegangen.

§. 26. Von der Calligraphie wird insgemein, zumalen bey den Kleinern, der Anfang gemachet: und in Beybringung derselben also verfahren, daß man ihnen die Buchstaben nicht nach der Ordnung des Alphabets, auch nicht alle nacheinander zugleich; sondern nur erstlich die leichtesten und welche in den Zügen mit einander am meisten übereinkommen, und zwar auf einmal nur wenige vorschreibet, bis sie dieselbe wohl gelernet und also weiter fortfahren mögen. In dieser Classe wird beständig etnerley Hand behalten, welche denn der Inceptor wissen oder lernen muß: und damit des Vorschreibens nicht zu viel werde, so sind beständige in Kupfer gestochene, in Pappe eingefassete und mit Horn überzogene Vorschriften vorhanden, welche denn unter den Scholaren verwechselt werden und viele Jahre dauern können.

die Handwritten text at the bottom of the page, including the page number 25 and the section number §. 27. Ja



§. 27. In der Geographie müssen alle 4 Theile der Welt durchgegangen: Deutschland und Palästina aber vor allen Dingen wohl mitgenommen werden, damit die Untergebene in ihrem Vaterlande und in den biblischen Geschichten ungehindert vorkommen mögen. Zum gelobten Lande bedienet man sich bis hieher des Herrn Mirl, in den übrigen Stücken aber des Herrn Hübners kurzer Fragen: also, daß man erstlich die vornehmsten Orter eines jeden Districts nach einander, und wie sie auf der Charte bey einander liegen, zeigt; und darauf nach eben dieser Ordnung, den lateinischen Namen und die merkwürdigsten Sachen bey einem jeden Orte beybringt.

§. 28. Bey Erlernung der Universalhistorie leget man gegenwärtig Schraderi tabulas chronologicas zum Grunde: und muß nach denselben dasjenige, was vor Christi Geburt geschehen ist, in den 3 ersten; das übrige aber bis auf unsere Zeit in den 6 letzten Monaten absolviret werden.

§. 29. Die deutsche Oratorie excoliren die Scholaren nach Anweisung der schon gedachten und in latina secunda, prima und selecta auch gebräuchlichen oratorischen Tabellen: als woraus der Informator die præcepta erkläret, mit Exempeln erläutert und endlich alles auf die Elaboration einer geschickten Rede, eines wohlgesetzten Briefes und annehmlichen carminis

nis führet; wie denn auch insonderheit alhie dan und wan memoriter peroriret, ja auch wohl eine Materie nach kurzer Überlegung ex tempore auszuführen gegeben wird.

§. 30. Die Arithmetica wird nach des Herrn Strunzens Anweisung zur welschen Practic tractiret: so oft nemlich solche Scholaren vorhanden sind, welche dieselbe in den Mittwochs und Sonnabends geordneten Præparationsstunden nicht zur Gnüge fassen können.

§. 31. Endlich folget die Geometrie, nebst einigen andern zum studio mathematico gehörigen Stücken. Die Geometrie und Trigonometrie wird nach des hiesigen Herrn Hofrath und Prof. Wolfs Anfangsgründen aller mathematischen Wissenschaften gelehret; und, wie die vorhergemelte Disciplinen, innerhalb 9 Monaten zu Ende gebracht: wobey denn die Scholaren die an der Tafel abgezeichnete Figuren nicht nur in ihren Büchern nachreissen; sondern auch zu gewissen Zeiten aufs Feld geführt und zur Ausmässung mancherley Länge, Breite, Höhe, körperlichen Raums und Dichte angewiesen werden. Mit denen, welche in den gedachten Übungen fleißig gewesen, hat man sonst auch über dieses wohl auf eine Zeitlang etwas aus der architectura civili, statica, mechanica, gnomonica und andern dergleichen Wissenschaften vorgenommen.

S. 32. Um 6 Uhr ist die vierte und zum ausgehen bequemste Freystunde; wie sie denn auch dazu im Sommer vielmals angewendet werden soll: es wäre denn, daß der Præceptor für gut befünde, allererst um 8 Uhr mit seinen auf der Stube ihm anvertrauten Scholaren in das nahe gelegene Feld zu gehen.

S. 33. Um 8 Uhr nach der Abendmahlzeit sind die Scholaren gleichfalls völlig frey und werden alsdenn ietztgedachter Massen in den Sommer tagen zum östern aufs Feld geführt. Darauf muß das Abendgebet folgen: und ein ieder um 9 oder längstens halb 10 Uhr zu Bette gehen, damit er frühe zu rechter Zeit wieder aufstehen könne.

Die 2 Section

Von den Repetitionibus.

Mittwochs und Sonnabends werden die lectiones repetiret S. 1. 2. die Scholaren/ welche repetiren/ sind zweyerley Art S. 3. die Eintheilung der Repetitionstage S. 4. wer nichts zu repetiren hat/ wird indessen præpariret S. 5. 6. repetitiõ hebræa und gallica S. 7.

S. I.

Weil an der Wiederholung dessen, das man einmal gelernet hat, gar vieles gelegen ist: so sind dazu zween Tage in der Woche, nemlich die Mittwoch und der Sonnabend, ausgesetzt; und findet ein ieder Gele-

Gelegenheit, die meisten Sachen, die er im Pädagogio jemals gelernet hat, Jahr aus Jahr ein beständig und zwar wöchentlich 2 Stunden zu repetiren.

§. 2. Es betrifft aber die Repetition theils die Sprachen, theils die Disciplinen und übrigen Wissenschaften. Was die Sprachen anlanget, so wiederholet ein ieder zu der gesetzten Zeit dasjenige, was etwa für diesesmal von dem Intormatore tractet wird: und ist ihm schon genug, wenn er in dieser und jener Sprache nur etwas höret, liset und schreibet. Mit den Disciplinen aber und andern Wissenschaften, die ihre gesetzte Schranken haben, wird es viel genauer gehalten. Denn wie vorhin gedachter Massen die tägliche Tractation der Geographie, Historie und Arithmetico zugleich angefangen und innerhalb drey Vierteljahren nothwendig absolviret werden muß: also gehet auch die Repetition dieser Disciplinen mit jener zugleich an und nach drey Vierteljahren auch wiederum zugleich zu Ende.

§. 3. Zur Repetition einer ieden Sprache oder Disciplin gehen erstlich diejenigen, so dieselbe in den beyden vorhergehenden Tagen als ihre ordentliche und tägliche Lection treiben: und nebst diesen auch alle andere, welche dieselbe schon vormals gelernet, anieho aber täglich eine andere Sache zu tractiren haben.

§. 4 Die

§. 4. Die Eintheilung der Repetitions-
tage bestehet in folgenden:

1. Um 6 Uhr ist repetitio græca in unterschied-
lichen Classen.
2. Um 7 ist Mittwochs repetitio latina und
Sonnabends wechselweise das colle-
gium morum und orthographicum.
3. Um 9 ist Mittwochs repetitio theolo-
gica und Sonnabends die Ermahnung des
Inspectoris an die sämtliche Scholaren.
4. Um 10 repetitio geographica.
5. Um 11 repetitio arithmetica.
6. Um 2 repetitio historica und an einem
andern Orte calligraphica.
7. Um 3 sind die p. 39. §. 22 gedachte Mo-
tions- und Recreationsübungen.
8. Um 4 müssen die Scholaren Mittwochs
auf ihren Stuben einen deutschen Brief
elaboriren: und Sonnabends ihre Bü-
cher, Kleider und übrige Sachen revidi-
ren.

§. 5. Indessen bleiben doch noch viele Scho-
laren übrig, die eine Sprache oder Disciplin
noch nicht gelernet haben und folglich auch nicht
repeciren können. Diese werden aber an ei-
nem andern Orte zu eben der Sache præpariret,
welche von jenen wiederholet wird: damit sie von
derselben einen Vorschmack bekommen mögen,
ehe sie die rechte Tractation vornehmen. Und
diese præparationes werden mit der tractatione
und

und repetitione einer Wissenschaft zugleich angefangen und geendet: um weßwillen denn auch in der Geographie und Historie nur generalia und höchstnöthige Dinge zu nehmen sind, damit der ganze cursus zu gefeseter Zeit absolviret werde.

§. 6. Die præparationes harmoniren mit den repetitionibus folgender Gestalt:

1. Um 6 Uhr ist præparatio græca, wenn solche vorhanden sind, die erst lesen lernen müssen.
2. Um 10 præparatio geographica und bey andern geometrica. In der ersten werden 7 Charten, nemlich der globus, die 4 Theile der Welt, Deutschland und Palæstina gebraucht und nach des Herrn Hübners Einleitung aufs allerfürzeste durchtractiret. In der andern haben es die Scholaren mit allerhand leichten problematibus aus der Geometrie zu thun: wobey sie denn Zirkel, Winkelhaken, Reißfeder und Lineal zur Hand nehmen, und die vorgezeichnete Lineen und Figuren nebst der Erklärung in ihre Bücher eintragen müssen.
3. Um 11 præparatio arithmetica in 5 Classen: davon eine immer weiter gehet, als die andere.
4. Um 2 Uhr præparatio historica nach Schraderi tabulis chronologicis: da
denm

denn auf die Zeit vor Christi Geburt wegen der biblischen Historien, als welche hie vor andern etwas genauer durchzunehmen sind, die 6 ersten; und auf die Erlernung der römischen Kaiser nebst Bemerkung der allervornehmsten Dinge, die sich unter ihnen in der Policey und Kirche Gottes zugetragen, die 3 letzte Monate gewendet werden.

§. 7. Repetitio hebræa und gallica geschibet Dienstags und Freytags um 2 Uhr: weil Mittwochs und Sonnabends die Zeit nicht zureichen will.

Die 3 Section

Von den Recreations- und Motionsübungen.

Durch die Recreations- und Motionsübungen werden gewisse mechanische und andere nützliche Wissenschaften verstanden. §. 1. diese werden erzählt. §. 2. derselben Zweck. §. 3. und Abwechslung. §. 4.

§. 1.

Durch die Recreations- und Motionsübungen sind an diesem Orte insonderheit einige mechanische und nützliche Wissenschaften zu verstehen, welche die Scholaren ordentlich von 11 bis 12, Mittwochs und Sonnabends aber von 3 bis 4 Uhr vornehmen.

Denn

Denn sonst vergönnet man ihnen auch andere Erquickungen: da sie nemlich bisweilen Mittwochs und Sonnabends von 5 bis 7 Uhr, als welche Stunden sie frey haben; oder sonst wenn ihnen im Sommer dan und wan entweder ein halber Recreationstag oder auch nur eine und andere Stunde gegeben wird, von ihren Vorgesetzten ins Feld oder in einen nahe gelegenen Wald oder Garten geführet und auf eine ihnen dienliche Art vergnüget werden. Doch lieget bey allen dergleichen Recreationen den Vorgesetzten, die bey ihnen sind, ob, aufs sorgfältigste zu verhüten, daß nicht auf einige Weise excediret, noch etwas dem Gemütthe oder der Gesundheit nachtheiliges in einiger angemessenen Freyheit vorgenommen werde. Insonderheit aber sind die Scholaren vor dem Wasser zu bewahren: und muß ihm deswillen keinem erlaubet werden, sich im Rahn fahren zu lassen.

S. 2. Zu den ordentlichen Recreationsübungen aber, wovon iezo die Rede ist, gehöret

1. Das Glas schleiffen: da Ferne- und Brenn- gläser, Brennspiegel, imgleichen Gläser zu microscopiis, Perspectiven, tubis opticis, cameris obscuris, lucernis opticis und dergleichen Maschinen geschliffen werden.

2. Die Pappfabric: worin die Scholaren die zu den geschliffenen Gläsern gehörige Maschinen und andere nützliche Sachen aus Pappe machen.

3. Das

3. Das Drechseln.
4. Das Zeichnen.
5. Das Trenchiren: womit ansezo das Ser-
viertenbrechen verknüpft ist.
6. Die Anatomie nebst einer Anweisung zur
Erhaltung der Gesundheit.
7. Die Botanic: da sie im Sommer aufs
Feld und in den hortum medicum geführt
werden, die Kräuter zu kennen, zu sammeln
und in ihre herbaria viva zu tragen.
8. Die Astronomie: da ihnen nicht allein in
dem auditorio die principia und proble-
mata astronomica, sondern auch des Abends
bey beqvemen Wetter die Gestirne auf dem
dazu erbauten obseruatorio bekannt gema-
chet werden.
9. Die Vocal- und Instrumentalmusic: in-
sonderheit aber die Fleute douce, als worauf
ihrer mehrere, zugleich informiret werden
können. Wer aber auf dem Clavir, auf der
Laute und andern dergleichen Instrumenten
lernen will: der hält sich mit Consens seiner
Eltern einen ausserordentlichen Maitre für
eigene und besondere Bezahlung.
10. Die physica experimentalis: da ihnen die
vornehmsten Dinge in der Natur mit ihren
Eigenschaften durch die antliam pneumati-
cam und durch andere mechanische und ma-
thematische Instrumente demonstriret
werden.

§. 3. Der Zweck dieser Übungen gehet vornehmlich auf die nöthige Bewegung des Leibes und Erfrischung des Gemüthes. Nächst dem dienen sie dazu, daß die Scholaren ihre Recreation nicht eben in lauter kindischen und ihnen inskünftige einmal ganz unnützen Spielen, wodurch weder Gottes Ehre noch des Nächsten Wohlfahrt befördert werden kann, suchen dürfen. Denn es sind diese und dergleichen Übungen nicht allein für sich selbst im gemeinen Leben bräuchlich; sondern machen auch denjenigen, der damit umgeheth, zu vielen andern nützlichen Erfindungen tüchtig und bequem: da hingegen sonst die Erfahrung lehret, daß die, so vom Studiren Profession machen, insgemein zu den äußerlichen Geschäften dieses Lebens die untüchtigsten Leute sind und weder mit Rath noch That dazu helfen können.

§. 4. Alle halbe Jahr werden diese Übungen geendiget, verwechselt und wieder von neuen angefangen. Doch ist dabey zu erinnern, daß man dieselbe nicht insgesammt zu einer Zeit tractire, sondern zum Theil nach Erforderung der Umstände auch wohl eine Zeitlang aussetze: wie denn einige von der Beschaffenheit sind, daß sie sich besser auf den Sommer schicken, andere aber füglich im Winter vorgenommen werden mögen.

Die 4 Section

Von den Examinibus.

Die examina sind theils publica, theils privata §. 1. Publica sind entweder sollempnia, worauf die Verbesserung der Scholaren folget §. 2. 3. oder minus sollempnia §. 4. Nach dem examine hält der Director eine Ermahnung §. 5. Die examina privata werden beschrieben §. 6.

§. 1.

Die examina sind entweder publica oder privata. Die publica werden in dem grossen auditorio des Pädagogii öffentlich im Beyseyn vieler Zuhörer viermal im Jahr gehalten und allemal mit einem Gesange und Gebet angefangen und beschloffen.

§. 2. Zwey davon sind examina sollempnia und fallen auf Ostern und Michaelis. Die Invitation geschihet des Tages zuvor im Namen des Directoris durch einige Scholaren an unterschiedene zur hiesigen Univerſität oder Ministerio gehörige und andere vornehme und bekannte Personen: welche denn dem Pädagogio Regio die Gewogenheit zu erzeigen und durch ihre Gegenwart die Jugend zum gebührenden Fleiß zu ermuntern pflegen. Ein solches examen währet zween ganzer Tage: und werden binnen solcher Zeit die bisher gehabte lectiones nach einander vorgekommen; die Scholaren daraus examiniret; allerhand deutsche,
la

lateinische, griechische und französische orationes, theils in ungebundener Rede, theils in Versen, imgleichen die valedictiones der Selectaner, wo einige vorhanden sind, gehalten; und endlich auch die etliche Tage zuvor allein und mit Fleiß elaborirte specimina in allen Sprachen nebst der in den Recreationsübungen verfertigten Arbeit vorgeleget. Der Inspector gibt indessen auf alles Acht: und merket dasjenige an, was ins künftige zu verbessern seyn möchte.

§. 3. Nach dem examine sollemni censiret der Inspector in allen Classen etliche von den elaborirten speciminibus, der ordentliche Informator aber die übrigen: und darauf gehet die Verwechslung der lectionum und Versezung der Scholaren vor sich; nachdem hierüber eine besondere Conferenz gehalten und das einem jeden discipulo gegebene Zeugniß erwogen worden.

§. 4. Die examina minus sollemnia fallen ohngefähr um Weihnachten und Johannis ein, wahren allemal nur einen Tag, werden ganz unvermuthet angesaget und nur solche Personen dazu erbeten, die entweder zu den hiesigen Anstalten gehören oder doch mit denselben in einer nähern Connexion stehen.

§. 5. Nach den examinibus publicis pfleget der Director eine besondere Ermahnung an die Scholaren in Gegenwart aller Informatorum zu thun: und ihnen die bisher wahrgenom-

mene Sünden, Unordnungen und Hindernisse ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt nachdrücklich vorzustellen. Er hält auch um diese Zeit gemeiniglich mit den sämtlichen Vorgesetzten eine Conferenz: träget Gott das ganze Werk im Gebet vor; und suchet sie zugleich zur Beweisung aller väterlichen Liebe und Geduld bey der auf ihnen liegenden Last, wie auch zur herzlichsten Liebe gegen einander, zum Fleiß in ihrer anbefohlenen Arbeit und zur beständigen und unermüdeten Aussicht auf ihre Untergebenen zu erwecken.

§ 6 Die priuata examina kommen vornehmlich auf den Inspectorem an, als welcher dan und wan, wenn er die Classen besucht, Gelegenheit nimmt herinzufragen und zu untersuchen, ob die Scholaren alles recht bemerkt und verstanden haben. Nach Befindung der Umstände examiniret er auch wohl einen und andern in seinem Hause; und sihet, wie weit er gekommen und was man sich für Hoffnung von ihm zu machen habe: zumalen wenn er etwa dikkfalls auf Begehren ein Zeugniß an die Eltern überschreiben soll. Inzwischen stehet es auch einem jeglichen Informatori frey, nicht nur die Classen, so oft es ihm gefällig ist, zu besuchen: sondern auch durch ein angestelltes examen priuatum sich zu erkundigen, wie weit etwa die Scholaren, insonderheit die er auf seiner Stube bey sich hat, in
den

den studiis gekommen seyn; damit er den Eltern davon gründliche Nachricht geben könne.

Das 5 Capitel
Von der Erziehung.

Für die Erziehung haben alle Vorgesetzten trenlich zu sorgen. §. 1. vornehmlich muß ein jeder Informator sich der Scholaren auf seiner Stube annehmen §. 2. Es gehöret dahin die wöchentliche Ermahnung des Inspectoris. §. 3. die Vorbereitung zum heiligen Abendmahl. §. 4. die Vereinnigung im Gebet. §. 5. der besondere Unterricht am Sonntage. §. 6. die wöchentliche allgemeine Conferenz. §. 7. das collegium morum. §. 8. die besondere Conferenzen der Informatorum. §. 9. die Vorhaltung der legum. §. 10. gute und väterliche Zucht. §. 11.

Alle Vorgesetzten im Pedagogyo Regio sind verbunden das Ihrige zur rechten Erziehung der hieselbst befindlichen Jugend nach aller Treue und mit Zurücksetzung ihres eigenen Nutzens, eigener Ehre und Bequemlichkeit beizutragen und auf das Vorbild ihres Heilandes zu sehen: als welcher nicht kam, daß er ihm dienen liesse, sondern daß er dienete und so gar auch sein Leben zu unserer Erlösung dahingabe. Denn wo dieses nicht zum Grunde gesetzt wird: da ist wohl keine rechte Treue und Einigkeit; auch kein wahrhaftiger und in der Ewigkeit bleibender Segen zu hoffen; und wenn

wenn es auch mit allen übrigen äusserlichen Veranstellungen noch so wohl beschaffen wäre.

§. 2. Es empfänget dannenhero ein ieglicher Informator, wenn er angenommen wird, seine besondere auf diesen Grund gesetzte Instruction: und ist nach derselben verpflichtet, für die Scholaren, die er bey sich auf seiner Stube hat, nach allen Stücken väterlich zu sorgen; auf ihre Gesundheit, mores und übriges Verhalten genaue Acht zu geben; sie in steter Aufsicht zu haben und also nach Vermögen vor aller Verführung zu bewahren; sie durch einen erbaulichen Umgang und gutes Exempel, durch die Vorhaltung ihres Heils bey dem Morgen- und Abendgebet und bey allen vorfallenden Gelegenheit zu zur wahren und ungeheuchelten Gottesfurcht anzuweisen.

§. 3. Hierzu gehöret insonderheit diejenige Ermahnung, die der Inspector des Sonntags in Gegenwart seiner Collegen an die sämtliche Scholaren hält: da erstlich ein Lied gesungen, nach vorhergegangenem Gebet ein biblischer Spruch vorgelesen, kürzlich erkläret, auf den Zustand der Untergebenen gerichtet; nachgehends von einem Informatore entweder eine kurze Vermahnung hinzugefüget, oder auch nur ein Schlußgebet gethan, und mit Absingung eines kurzen Liedes beschloffen wird.

S. 4. Wenn denn auch einer zum heiligen Abendmahl zu gehen gedenket und sich ditzfalls gebührender Massen angemeldet hat: so erfordert des Inspectoris und Informatoris Pflicht, seinen Zustand sorgfältig zu untersuchen, seine Erkänntniß nach den vornehmsten Stücken des Christenthums zu prüfen, von seinem bisherigen Verhalten genaue Nachricht einzuziehen und ihn zur gründlichen Vorbereitung ernstlich zu ermahnen. Ist solches geschehen: so lästet ihn der Inspector nicht allein bey dem Beichtvater melden, sondern schicket auch ein Zeugniß seines Verhaltens an denselben, damit er nach dessen Inhalt gleichfalls mit ihm reden und handeln möge. Wenn der Inspector communiciren will: so pflegt ers wohl in der Sonnabendsermahnung etliche Wochen vorher anzufagen und denenjenigen, die gleiches Vorhabens sind und also mit ihm zum Tische des HERRN gehen wollen, einige nöthige Erinnerungen zu geben. Solches alles thun auch die Informatores dan und wan auf ihren Stuben oder in ihren Classen, wenn sie communiciren wollen.

S. 5. Weil aber alles Pflanzen und Begießen umsonst seyn würde, wenn GOTT nicht das Gedeien dazu geben wollte: so kömmt der Inspector mit den Informatoribus alle Sonntage von 5 bis 6 Uhr des Abends zusammen; da sie sich denn mit einander im Gebet vereinigen.

GOTT um Weisheit, Liebe, Treue und rechte Tüchtigkeit anrufen, demselben die Umstände des ganzen Pädagogii vortragen und ihn um seinen Segen zur Erziehung der ihnen anvertrauten Jugend anflehen; auch zugleich für die hohe Landesobrigkeit, Landesregierung, Universität und übrige Anstalten dieses Orts; ferner für die Stadt, das ganze Land, für alle christliche Schulen, die gesammte Christenheit und alle Menschen beten. An diesem gemeinschaftlichen Gebet ist gar ein grosses gelegen: und dienet dasselbe nicht wenig, die Gemüther der Vorgesetzten untereinander dahin zu vereinigen, daß sie das Werk des HErrn an der Jugend immer aufs neue mit zusammengesezten Kräften zu treiben suchen.

S. 6. In eben dieser Stunde sind die Scholaren gleichfalls versammelt und werden an dreyen Orten auf eine catechetische Weise im Christenthum von dreyen Informatoribus unterrichtet. Ordentlich werden die biblischen Historien mit ihnen tractirer und zu allerhand guten Lehren und Vermahnungen angewendet: da sich denn die drey Informatores, welchen dieser Unterricht aufgetragen worden, wegen der Methode und Eintheilung fleißig zu besprechen und zugleich dahin zu sehen haben, daß in allen Classen gleich weit fortgegangen werden möge. Bisweilen wird auch an Statt der biblischen Historie eine von den gehaltenen Predigten entweder

von

von dem Inspector oder einem Informator in Gegenwart der übrigen Schülſſen catechetice wiederholet: und pflegen auf ſolchen Fall alle drey Claſſen in dem gröſſeren auditorio beſammen zu ſehn. Sie werden auch zu dem Ende fleißig ermahnet und angehalten, die vornehmſten Stücke aller Predigten in ihren Schreibtafeln anzumerken und ſich auf dergleichen examen allemal gefaßt zu halten. Und damit niemand denken möge, er habe nur alsdenn fleißig Acht zu geben, wenn etwa die gehaltene Predigt mit dem ganzen Hauffen repetiret werden ſoll: ſo läſſet der Inspector bisweilen dieſen und jenen Scholaren zu ſich kommen und fraget, was in der Predigt abgehandelt und wie alles appliciret worden ſey; der gleichen Nachfrage denn die Informator nicht allein bey denen, welche ſie auf der Stube haben, ſondern auch bey den andern, ſo oft ſie es nöthig befinden, thun können.

S. 7. Ferner hält der Inspector wöchentlich in einer dazu geſetzten Stunde eine Conferenz mit den Informatoribus: in welcher denn von der Verbesserung der ganzen Anſtalt und inſonderheit von ſolchen Dingen, die täglich vorfallen, deliberiret wird. Er ſchicket um deß willen des Tages vorher oder auch wohl einige Tage zuvor den famulum mit einer blechernen verſchloſſenen Büchſe zu allen ſeinen Collegem herum und läſſet die Lectionsbücher, worin
ein

ein jeder sein in den verfloffenen Tagen absolvirtes pensum schreibt, nebst andern Erinnerungen, die auf einem besondern Blättchen stehen müssen, colligiren und ziehet dieselbe in Erwägung. Wenn denn nun des folgenden Tages die Conferenz gehalten werden soll: so fänget er dieselbe mit einem Gebet an, proponiret seine und der Informatorum Erinnerungen nach einander; worüber denn gerathschlaget und ein Schluß gefasset wird. Was in dieser Conferenz vorkommt, das schreibt der Inspector alsbald in ein dazu verordnetes Buch nieder und schicket solches darauf dem Directori in einem blechernen verschlossenen Kästchen zu: der denn erstlich daraus siehet, was im Pädagogio vorgehe; nachgehends auch auf die Anfragen seine Resolution und Erinnerungen, wo ers nöthig findet, dabey schreibt oder solche dem Inspectori à part zu wissen thut; auch nach Befinden über manches mit diesem weiter consultiret. In dieses Kästchen wird zugleich das Lectionsbuch gelegt, worein die wöchentlich zu Ende gebrachte Arbeit der Informatorum aus ihren Specialbüchern zusammen getragen ist: welches er denn durchliset und verschlossen wieder zurücksendet.

§. 8. Während der Conferenz hält gemeinlich ein dazu verordneter Informator das collegium morum: erläutert den Scholaren die für sie aufgesetzte und gedruckte Handleitung

zu wohlstandigen Sitten und zeigt ihnen theils mit Worten, theils auch wohl in einem Exempel vor Augen, wie sie sich in dem äusserlichen Umgange gegen jedermann bescheidenlich verhalten sollen. Doch damit ein Informator nicht so oft aus der Conferenz bleiben dürfe: so wechselt über acht Tage ein anderer mit ihm ab und gibt den Scholaren eine Anweisung zur Orthographie in der deutschen Sprache. Weil aber der Hauffe etwas groß und von einem, zumal wenn etwas zu zeigen oder an die Tafel zu schreiben ist, nicht wohl übersehen werden kann: so ist allemal, so wohl bey dem collegio morum als bey der Anweisung zur deutschen Orthographie, nebst dem docirenden Informatore noch einander zugegen; welcher die Scholaren observiret und dahin sihet, daß der docens nicht gehindert werden möge.

§. 9. Ausser der letztgedachten allgemeinen Conferenz kommen die Informatores wöchentlich noch etlichemal unter einander zusammen: damit sie auf diese Weise über die eingeführte Ordnung desto einmüthiger halten, aller Unrichtigkeit bey Zeiten begegnen, die Scholaren, so dessen bedürfen, mit einander ermahnen oder, wenn solches nichts helfen will, mit desto bessern Nutzen bestrafen können.

§. 10. Die leges, welche im Pædagogio Regio zur Beförderung des Hauptzwecks und Erhaltung guter Ordnung zu observiren nöthig sind

sind und bey der Ausnahme einem ieden Scholaren vorgehalten werden, bestehen in folgenden:

1. Ein ieder soll sich die heilige Allgegenwart Gottes an allen Orten und Enden vor Augen stellen: und sich mit allem Ernst einer ungeheuchelten Gottesfurcht befließigen. Insonderheit soll er wider alle fleischliche Lüste mit Gebet zu Gott flehen und kämpfen: denn wer sich solchen ergibt, der hat eben daran ein gewisses Zeugniß, daß ihm Gott ungnädig sey. Prov. 22. v. 14. Es ist auch um deswillen einem ieden ernstlich untersaget, leichtfertige und wider christliche Zucht lauffende Bücher und Schriften zu lesen oder zu haben: ja, wer solche bey andern wahrnimmt, der soll es alsbald bey seinen Vorgesetzten melden.
2. Ein ieder soll sich bemühen, sein Studiren und ganzes Leben dahin zu richten, daß der Name Gottes an ihm und durch ihn verherrlichtet und die Wohlfahrt seines Nächsten befördert werden möge.
3. Den Gottesdienst soll ein ieder mit rechter Ehrerbietung und sonderlich das Gebet mit kindlicher Furcht und Demuth verrichten.
4. Ein ieder soll eine Handbibel nebst einem Gesangbuche mit in die Kirche nehmen, und sich daselbst allernächst neben seinem Præceptore hinsetzen.

5. Wer zum heiligen Abendmahl zu gehen gedenket: der soll es erstlich seinem Præceptor, bey dem er auf der Stube ist; und darauf dem Inspectori 14 Tage vorher melden.
6. Ein ieder soll die ihm angewiesene lectiones allemal und zu rechter Zeit besuchen: und wofern ihn eine unvermeidliche Nothwendigkeit davon abhält, erstlich von dem Inspectore, ferner von demjenigen Præceptore, bey dem er auf der Stube ist, und endlich auch von allen übrigen Informatoribus, deren lectionibus er zu der Zeit beywohnen mußte, Erlaubniß erlangen: solche Erlaubniß aber soll er allemal, wo er gesund ist, mündlich; bey zugestoffener Krankheit hingegen durch einen von seinem Præceptore, bey dem er die Stube hat, unterschriebenen Zettel suchen: und in übrigen seine Arbeit mit rechtem Fleiß und Attention verrichten.
7. Es soll ein ieder ordentlich und zu rechter Zeit zu Tische gehen, und ohne Erlaubniß derjenigen Informatorum, welche der gemachten Ordnung nach davon wissen müssen, niemals davon bleiben: und in übrigen vor, bey und nach der Mahlzeit sich bescheiden, sittsam und also erweisen, daß die Gaben GOTTES mit Dancksagung genossen werden.
8. Alles grobe, ungeschickte und unhöfliche Wesen soll ein ieder ablegen: sich aber da
- ge

gegen geziemender und wohlansständiger Sitten befeiffigen.

9. Den Præceptoribus insgesammt, ohne Unterscheid, einem so wohl als dem andern, er mag bey ihm auf der Stube seyn oder nicht, er mag von ihm informiret oder nicht informiret werden, soll ein ieder gehorsam seyn und sie an Eltern Statt lieben und ehren.
10. Seine Mitschüler soll ein ieder christlich lieben und ihnen mit gutem Exempel vorgehen: die bösen aber und halsstarrigen unter ihnen meiden, damit er sich nicht durch vertrauten Umgang ihrer Sünden theilhaftig mache.
11. Niemand soll den andern durch Andächtung oder Beylegung eines Namens oder auf eine andere Weise agiren, vexiren, viel weniger denselben schlagen, stossen, werfen oder mit andern zusammenhegen: weil solches alles nicht nur unchristlich ist, sondern auch zur Abwendung des vielen Unglücks, so daher entstehen kann, nachdrücklich bestrafet wird; es mag nun heimlich oder öffentlich, in Ernst oder aus Scherz, wie mans hernach gerne zu nennen pfleget, geschehen seyn.
12. Damit die sündliche Gewohnheit des auf vielen Schulen üblichen Schmausens im Pædagogio niemals aufkommen möge: so

sollen alle collationes und auffserordentliche
Zusammenkünfte zum Essen und Trinken in
und auffser dem Pædagogio schlechterdings
verboten seyn, und darf auch um detswil-
len keiner dem andern bey seinem Abzuge
das Geleite auffser dem Pædagogio geben.

13. Niemand soll ohne Vorwissen seines Præ-
ceptoris das geringste von Wein, Brannt-
wein oder andern dergleichen starken Ge-
tränke holen lassen.

14. Zur Verhütung alles Unterschleiffs und
auch insonderheit des Schadens, so der Ge-
sundheit daher entstehen kann, soll niemand
von den Obst- und Kuchenweibern, welche
sich vor dem Pædagogio einzufinden, oder in
der Nähe zu sitzen pflegen, das geringste Kauf-
fen: sondern es soll ein ieder damit zu frie-
den seyn, was von einigen dazu bestellten
Personen wöchentlich etliche mal an gesun-
dem Obst ins Pædagogium gebracht oder
mit Vorwissen der Vorgesetzten durch die
ordentliche Bedienten aus der Stadt gehol-
let wird.

15. Alles Werfen mit Steinen, Holz und an-
dern dergleichen Sachen soll zur Verhütung
des daher entstehenden Schadens gänzlich
verboten seyn.

16. Auf den Treppen soll ein ieder zu aller
Zeit, insonderheit aber bey dem Schluß der
lectionum, vorsichtig und langsam gehen:

E

hin

hingegen zur Verhütung aller Leibesgefahr, sich des Springens, Lauffens und Stossens auf denselben gänzlich enthalten.

17. Den Scholaren ist zwar erlaubt, in ihren Freystunden auf dem Vor- und Hinterhofe zu spaziren oder sich sonst eine zulässige Motion zu machen; auch dürfen sie mit ihrem Præceptore ins Feld oder in die Stadt gehen: aber aufferhalb des Vorhofes und auf der Gasse zu stehen ist darun gänzlich untersaget, weil solches zu allerhand Ungelegenheit mit den häufig vorbegehenden Leuten Anlaß gegeben hat.

18. An Sonn- und Festtagen sollen sich die Scholaren mehr als sonst auf ihren Stuben und also in gebührender Stille halten. Doch ist denen, die nicht unruhig seyn oder Unfug treiben wollen, auch erlaubt, bey gutem Wetter zu einiger Veränderung auf dem Hofe zu spaziren: so lange nemlich solches mit Vorbewußt des Stubenpræceptoris und mit Consens desjenigen Informatoris geschehen kann, der auf dem Hofe alsdenn die Aufsicht hat.

19. So bald es dunkel wird, es sey nun Mondschein oder stockfinster, sollen die Scholaren auf ihren eigenen Stuben seyn: und ohne Vorwissen ihres Præceptoris sich auf keiner fremden Stube; vielweniger aber unten im Hause, auf dem Hofe, in den au-
dito-

ditoriis, oder auf den Fluren finden lassen.

20. Die Scholaren sollen auf den Stuben, in den Classen, auf dem Hofe, bey der Motion und allenthalben, wo ihnen zu reden frey stehet, lateinisch unter einander reden: auch an ihre Eltern und Anverwandte, wenn selbige dieser Sprache mächtig sind, lateinische Briefe schreiben.

21. Keinem wird vergönnet, allein und nach eigenem Gefallen auszugehen: vielweniger ohne höchstbringende Noth und ohne ausdrückliche Erlaubniß des Inspectoris in die Stadt zu gehen. Wer aber bey seinen hieselbst wohnenden Eltern im Hause ist: soll sich solcher Gelegenheit nicht mißbrauchen, vielweniger einem andern Scholaren ohne Vorwissen seines Informatoris ein Gewerbe bestellen oder sonst auf einlge Weise zum Unterschleiff Anlaß geben.

22. Keiner soll mehr Geld in seiner Verwahrung behalten, als ihm von seinem Præceptore erlaubt worden. Es soll aber auch kein jeder mit dem anvertrauten Gelde wohl umgehen und dem Præceptori darüber monatlich oder, so oft es begehret wird, eine richtige Rechnung einliefern: widrigenfalls dabey soll ihm zur Straffe der üblen Hausverwaltung die Administration des Geldes wieder entzogen werden.

23. Es soll keinem weder von conatcipulis noch sonst von iemanden, ohne Vorwissen seiner Vorgesetzten, Geld zu borgen erlaubt seyn: es soll sich auch keiner dem andern etwas zu leihen unterstehen.
24. Ein ieder soll seine Bücher, Leinengeräthe, Kleider und andere Sachen genau aufzeichnen, selbige in das dazu verordnete Specificationsbüchlein eintragen und alle Sonnabend zu der hiezu bestimmten Zeit durchsehen und untersuchen, ob noch alles da sey, damit man Mangels dessen bey Zeiten darnach fragen könne: auch soll sonst ein ieder das seinige reinlich und in guter Ordnung halten.
25. Keiner soll ohne ausdrücklichen Consens seines Præceptoris auch nur das geringste von seinen Sachen verkauffen, vertauschen, verschenken, weggleihen oder auf andere Weise verthun.
26. Keinem soll erlaubt seyn, nach eigenem Gefallen Wäscherinnen, Handwerker und dergleichen Personen anzunehmen oder abzuschaffen; Betten zu mieten oder aufzukündigen: sondern es hat sich dißfalls ein ieder des Raths und der Verordnung seines Præceptoris zu bedienen.
27. Ein ieder soll nicht allein für seine Stube und die darauf nach dem inventario angeschaffete Sachen gebührende Sorge tragen und

und dahin sehen, daß alles ganz und in gutem Stande erhalten und wieder ausgeliefert werden möge: sondern sich auch vor Beschädigung des ganzen Gebäudes und aller dazu gehörigen Stücke hüten; hingegen am gebührenden Orte anzeigen, wenn ein ander dergleichen vorgenommen haben sollte.

28. Mit dem Feuer und Lichte soll ein ieder aufs behutsamste umgehen und sich in diesem Stücke nach der gedruckten Feuerordnung aufs allergenaueste richten.

29. Auf Gewohnheiten hat sich niemand zu beruffen: weil dieselben nicht weiter und länger gelten müssen, als sie nützlich sind.

30. Keiner soll sich von einigen legibus und guten Ordnungen des Pædagogii Regii zu eximiren suchen und disfalls eine sonderbare Freyheit affectiren: hingegen soll sich auch niemand darauf beruffen, wenn einem andern aus erheblichen Ursachen etwas vergönnet worden ist.

S. II. Was die Zucht anlanget, als welche auch ein gar nöthiges Stück bey der Erziehung und (wofern nicht alle Arbeit umsonst seyn soll, zumalen bey einer in ziemlicher Anzahl versammelten Jugend, da böse Exempel viele andere zur Nachfolge reizen) fast unentberlich ist: so haben die Informatores disfalls eine solche In-

struction, vermöge welcher sie eines Theils der
 Bosheit mit rechtem Nachdruck steuern dürfen,
 damit sie durch unzeitige gegen die bösen ge-
 brauchete Nachsicht nicht vielen andern guten
 Gemüthern schaden; andern Theils aber allen
 Fleiß anzuwenden, daß sie solches auf eine
 Christliche, väterliche und besserliche Weise thun
 mögen. Unzügliche und zur Besserung nicht
 dienende Scheltworte, imgleichen Ohrfeigen
 und andere schädliche Tractamente werden
 keinesweges gebilliget. Daher ob es gleich gar
 leicht zu begreifen ist, daß von Vorgesetzten in
 diesem Stücke, auch bisweilen wider ihre eige-
 ne Intention, etwas geschehen könne; zumal
 wenn bey der ohne dem schweren Erziehungs-
 last die Bosheit und Widerspenstigkeit mancher
 Gemüther so excessiv und beharrlich ist, daß
 man wenigstens um der übrigen Scholaren
 willen derselben bald und nachdrücklich zu steu-
 ren gedrungen wird: so muß doch dieses keine
 Regel seyn, darnach man die Zucht einzurich-
 ten hätte. Der ordentliche, christliche und si-
 cherste Weg ist dieser, daß sie die Scholaren,
 wenn sie sich übel und widerspenstig bezeigen,
 erinnern, warnen und, wenn dieses alles nichts
 helfen will, gebührlich bestraffen: und, damit
 die dabey ergehende Vorstellung und Ermah-
 nung desto mehrern Nachdruck haben möge,
 wohl einen und andern von den übrigen Infor-
 matoribus dazunehmen; oder es nach Besin-
 den

den auch dem Inspectori sagen, der denn der Sache nach ihrer Beschaffenheit zu rathen suchen und in wichtigern Fällen mit dem Directore conferiren wird. Eltern aber werden bey dieser Gelegenheit wohlmeinend und bescheidenlich erinnert, daß sie doch ungerathene Kinder, und mit welchen niemand mehr auszukommen weiß, nicht in das Pädagogium, gleich als in ein Zuchthaus, schicken: noch uns eben zumuthen wollen, daß wir entweder ihre Bosheiten den übrigen zum Anstoß und Aergerniß dulden oder beständige actiones mit ihnen haben sollen. Die ganze Verfassung gehet auf eine liberale und solche Education, wobey Liebe und väterliche Zucht Statt finden kann. Wer dadurch nicht zu gewinnen ist, mit demselben bleibt man gerne verschonet: und kann man den Eltern mit immodester Disciplin auch auf ihr eigenes Begehren, wie bishero wohl einige bisweilen eine gar strenge Zucht verlanget, nicht willfahren.

Das 6 Capitel Von der Verpflegung.

Die Scholaren gehen an unterschiedene Tische §. 1. werden gereiniget. §. 2. zu der Aufwartung sind gewisse Personen bestellet. §. 3. Die Kranken haben etliche Pflegestuben §. 4. den Medicum und eine Wärterinn. §. 5. doch auf ihre eigene Kosten. §. 6.

S. I.

En der Verpflegung ist erstlich auf die gesunden, nachgehends auf die Kranken zu sehen. Für die ersten sind 2 Fische vorhanden, an welchen sie quartaliter entweder für 13 oder 20 Thaler accommodirt werden können: beym Antritt aber geben sie als ein Fischrecht 2 Thaler zum silbernen Löffel und übrigen Fischgeräthe, und müssen sich daneben mit Messer und Servietten versehen.

Was die Kost bey diesen Fischen anlanget: so erinnert man gerne vorher, daß es die Scholaren nach der Beschaffenheit hiesigen Orts darin nicht allemal so finden können, wie sie es bey ihren Eltern gehabt; zumal wenn einige entweder vieler Tractamenten, oder doch der mannigfaltigen Abwechslung mit Fischen, Vögeln und Wildprät gewohnet sind. Wo alles, was täglich aufgetragen wird, vom Markte geholet werden muß: da läffet sich solches nicht thun. Inzwischen wird doch nach allem Vermögen so, wie es billig ist, auf das Vergnügen und die Gesundheit der Anvertrauten gesehen: und, wenn etwas zu desideriren wäre, zu rechter Zeit Erinnerung gethan. Das Fischgeld selbst aber ist auf solche Zeiten gerichtet, da das Geträide um einen mittelmässigen und leidlichen Preis verkauft

fet

set wird. Doch weil dieses und mit demselben zugleich auch die übrigen Victualien bishero dan und wan gar merklich aufgeschlagen sind; und die Tischgenossen es auch nicht wohl vertragen mögen, wenn ihnen an der Kost etwas abgebrochen werden soll: so hat man sich nicht entbrechen können, denen, die den Tisch halten, auf ihre deutliche und wohlgegründete Vorstellung bey solchen Umständen eine wöchentliche Zulage von 1, 2 oder auch wohl mehr Groschen auf eine Zeitlang zu verwilligen; obgleich die Vorgesetzten allemal etwas schwer daran gegangen und sich zu solcher Zulage für ihre Anvertraute nicht ehe verstehen wollen, als bis sie gesehen, daß die unumgängliche Nothwendigkeit solches erfordere. Man hat denn um deswillen zu den wertheften Eltern das gute Vertrauen, sie werden die Billigkeit in dieser Sache erkennen und bey dergleichen Fällen die Vorgesetzten entschuldiget halten, wenn sie eine solche Zulage mit in die Rechnung bringen.

§. 2. Für die Reinigung der Scholaren wird auch gesorget; indem täglich 2 Stunden dazu geordnet sind, in welchen eine dazu bestellte Frau denen, die es nöthig haben, an die Hand gehen muß: wofür denn quartaliter 6 Groschen zu erlegen sind. Zu gewisser Zeit pflegen sie auch gebadet und dadurch von dem gesammelten Schwelisse gereiniget zu werden.

S. 3. Die zur übrigen Aufwartung und Bedienung bey dem Hause bestellte Personen müssen alle vorkommende Geschäfte verrichten, Wasser bringen, die Betten machen, die Stuben kehren, Holz hacken, einheizen, das Frühstück holen, des Nachts bey dem Hause wachen und in allen dergleichen Fällen den Vorgesetzten und Scholaren an die Hand gehen. Hiezu sind nun gegenwärtig 5 Männer angenommen, welche denn alle Stunden zur Aufwartung bereit seyn müssen. Doch da sich unter diesen Geschäften auch einige weibliche Verrichtungen befinden: so hat man zu diesem Zweck einige bequeme Frauen zur Hand, welche sich denn zu der ihnen gesetzten Zeit einfinden und der angewiesenen Arbeit abwarten müssen. Unter den Männern aber gehet einer, dem es insonderheit anbefohlen worden, täglich zweymal auf den Stuben herum: fraget, ob jemand in der Stadt etwas zu bestellen habe: und sihet zugleich mit dahin, daß alle zum Pädagogio gehörige Sachen in gutem Stande erhalten werden. Für diese Bedienung gibt ein jeder Scholar quartaliter 12 Groschen.

Die Schuhe aber werden ihnen von einigen ausser dem Hause wohnenden Leuten gepuht: und weil solches täglich geschihet, so muß eine jede Person dafür quartaliter 6 Groschen geben.

S. 4. Die Verpflegung der Kranken ist folgender Massen eingerichtet. Es werden continuirlich 3 bis 4 Pflegestuben gehalten, wohin
 sich

sich diejenigen, welche einen Anstoß haben, begeben müssen: indem sich nach unsern Umständen nicht töum lässet, daß sie auf ihren Stuben bleiben und gleichwol der nöthigen Pflege genießen könnten. Sollte sich nun fügen, daß jemand eine solche Krankheit hätte, dabey einige Gefahr zu befürchten wäre: so sind eben um deswillen mehr als eine Pflegestube da, damit ein solcher von den andern abgesondert und à part verpfleget werden möge.

S. 5. Nächst dem ist der verordnete Medicus bey der Hand, der die Kranken besuchen und die ihnen dienliche medicamenta verschreiben muß. Zur Pflege aber ist eine eigene Frau angenommen, welche ihren ordentlichen Unterhalt empfänget, sie mag Patienten haben oder nicht: hingegen aber auch Tag und Nacht bey ihnen zu seyn und ihnen mit aller Nothdurft an die Hand zu gehen gehalten ist. Es wohnet auch jemand von den Vorgesetzten in der Nähe, der mit den Patienten zu bequemer Zeit betet, Gottes Wort handelt, die Ausgaben berechnet und auf alles gute Acht hat.

S. 6. Weil aber die Krankenpflege eine außerordentliche Sache ist, worauf bey den quartaliter erfordereten Kosten keine gewisse Taxe geleyet werden kann: so hat vormals ein jeglicher, der mit Krankheit befallen worden, das seinige tragen und, was auf Stube, Holz, Licht und Wärterinn gegangen, bezahlen müssen. Nun
kann

Kann man hieselbst keine zur Krankenpflege tüchtige Frau wöchentlich unter 1 Thaler bekommen: darneben ist das Holz allhie sehr theuer und die Lichte haben auch gekauffet werden müssen. Weil sichs denn nun vorhin gedachter Massen bey uns nicht schicket, daß ein Kranker auf seiner Stube bleiben und daselbst nothdürftig verpfleget werden könne: so ist manchem sein an und für sich selbst geringer Zufall, woraus doch ohne die gebührende Pflege hätte etwas gefährliches werden können, in etlichen Wochen sehr hoch zu stehen gekommen; indem doch die Wärterinn das ihrige gefordert und auch empfangen müssen, wofern wir uns ihrer nicht haben entschlagen und zur Zeit der Noth disfalls Mangel leiden wollen. Es ist dannenhero verordnet worden, daß ein ieder Scholar durchgehends quartaliter 6 Groschen erlegen und hingegen bey seiner erfolgten Unpäßlichkeit zwar die Arzeneyen und des Medici Gebühr bezahlen, doch die Pflegestube, Holz und Licht gänzlich frey haben, der Wärterinn aber täglich nur 1 Groschen geben solle. Wer also krank wird: der kann das, was er etwa in 4 oder 5 Jahren, das ist, nach den allermeisten gerechnet, die ganze Zeit seines Hieseyns gibt, leicht in einer einigen Krankheit ersparen. Bleibet aber jemand beständig gesund: so hat er sich dessen desto mehr zu erfreuen, indem er nichts ver säumen, noch weitere Unkosten machen darf.

Das

Das 7. Capitel Von den Unkosten.

Die ganze Anstalt wird von dem Beytrage, den die Scholaren thun / fortgeföhret. §. 1. Die ordentlich e quartaliter zu erlegend e Kosten. §. 2. die außerordentliche Kosten. §. 3. das Antrittsgeld. §. 4. die Administration des Geldes. §. 5. die Summa der ungefäh r erforder ten Kosten. §. 6. einige hie bey nöthige Erinnerungen. §. 7.

§. 1.

Aus dem, was bisher gemeldet worden, wird zur Gnüge erkannt seyn, in welcher Verfassung und Weitläuffigkeit diese Anstalt nach allen Stücken stehe. Da denn nun solches alles nächst der Hülfe Gottes mit demjenigen Gelde, welches die Scholaren quartaliter in die Casse des Pädagogii zahlen, bestritten und fortgeföhret werden muß: so sind freylich bishero die Kosten etwas höher ange lauffen, als man es unserseits wohl gerne gesehen. Bey gegenwärtigen Umständen will sichs denn nun noch viel weniger ändern lassen: indem in manchen Dingen noch wohl etwas mehrers erfordert wird, nachdem bey Erbauung des neuen Pädagogii die Baukosten um so viel höher gestiegen, je mehr man dabey auf die Nothdurft und Gesundheit der Scholaren zu sehen und alles zu derselben nur möglichen Erleichterung einzurichten für dienlich erachtet hat. Sie haben zu den öffentlichen lectionibus ihre besondere räum

räumliche auditoria und zu ihren Motions- und Recreationsübungen eigene Stuben, welche im Winter besonders geheizet werden müssen; sie haben warme und gesunde Schlafkammern, welche allernächst an ihren Stuben und also liegen, daß sie aufs beste durchlüftet werden können; sie sind mit neuen verschlossenen Bücher- und Kleiderschränken, mit neuen Spanbetten und besondern Tischen, mit zinnernen Handbecken und andern dergleichen Nothwendigkeiten bestmöglichst versorget worden: welches sich bey ihren vorigen Wohnungen in den Bürgerhäusern den allermeisten Stücken nach ganz anders befunden; aber nun auch, da es angeschaffet und so, wie es viele sonst gewünschet, eingerichtet werden sollen, nicht geringe Unkosten verursachet hat. Nun ist zwar von einigen Gönnern und Freunden des Pädagogii, deren Kinder und Angehörigen ehemals darin erzogen sind, ein Anfang gemacht worden, zur Erleichterung dieses Baues etwas beyzutragen. Weil aber solcher Beitrag sich überall noch nicht weit über 50 Thaler erstrecket: so ist leicht zu erachten, daß um der vorgedachten gar merklichen Erweiterung und Verbesserung willen nicht allein am Holze, welches doch an diesem Orte bekannter Massen sehr theuer ist; sondern auch zu dem quartaliter aus der Casse des Pädagogii zu erlegendem Hauszinse ein mehrers als vorhin erfordert werde und folglich von den Scholaren zu übertragen sey.

sey. Sollte es aber durch ferners göttliche Vor-
sorge auf diese oder andere Weise dahin kom-
men, daß die aufgewandte Baukosten abgetra-
gen und also freye Wohnung erlangt werden
könnte: so möchte freylich fürs erste noch man-
ches in der Einrichtung selbst zum Nutzen der Ju-
gend angeordnet und gebessert; und darauf mit
der Zeit auch wohl auf eine Verminderung der
Kosten an Selten der Scholaren gedacht wer-
den können. Inzwischen sind die nach gegen-
wärtigen Umständen erforderliche Kosten folgender
Massen reguliret.

§. 2. Es wohnen nemlich auf einer Stube
unter der Aufsicht eines Informatoris ordent-
lich drey Scholaren bey einander: und von den-
selben gibt ein ieder quartaliter

1. Für die Information, Stube, Holz und Licht

12 thlr.

(Wer seine Eltern hieselbst hat und also nicht
im Pädagogio wohnet: der gibt für die ord-
entliche Information in litteris quartaliter 6;
und wenn er die mechanische Disciplinen mit
hält/ 3 thlr.)

2. Für den Tisch nach p. 72. entweder 13 thlr.
oder " " " 20 thlr.

3. Für das Bette, wenn es jemand nicht selber
mitbringt, " " " 1 thlr.

4. Für die Wäsche, nachdem einer mit Leinen-
geräthe versehen ist, 18 bis 21 gr. oder 1 thlr.

5. Für die Führung der Rechnung und andere
bey der Aufsicht vorfallende Bemühung wird
dem

- dem Præceptorium entweder eine selbst beliebige Discretion gegeben: oder es kann derselbe dinstfalls quartaliter in Rechnung bringen
- | | |
|--|--------|
| | 12 gr. |
|--|--------|
6. Zum Unterhalt der zum Hause gehörigen Bedienten, nach p. 74
- | | |
|--|--------|
| | 12 gr. |
|--|--------|
7. Zur Pflegestube nach p. 76
- | | |
|--|-------|
| | 6 gr. |
|--|-------|
8. Die Schuhe zu putzen nach p. 74
- | | |
|--|-------|
| | 6 gr. |
|--|-------|
9. Zur Tinte, Tintefässern in den Classen und auf den Stuben, zur Anschaffung der Kreide, Schwämme und anderer bey der Information nöthigen Sachen
- | | |
|--|-------|
| | 2 gr. |
|--|-------|
10. Zu Büchern, Federn, Papp, Frühstück und Ausbesserung der Kleider; zur Anschaffung der Materialien, welche sie bey den Motions- und Recreationsübungen nach p. 49 verarbeiten; und zu andern vorfallenden Dingen (dergleichen sind, wenn sie Briefe einlösen oder auf Verordnung der Eltern bisweilen etwas zu einer außerordentlichen Recreation haben sollen, oder da sie in der Kirche etwas in den Klingabeutel zu geben, auch des Sonntags über Tische für die Armen 6 Pfennige aufzulegen oder den sämtlichen Aufwärtern im Hause und bey Tische etwas zum neuen Jahr zu reichen pflegen) wird dem Informatori etwas auf Rechnung gegeben: welcher denn gerne siset, wenn die Eltern bey den Rechnungen iederzeit die nöthige Erinnerung

run

rungen deutlich thun; weil die Scholaren sonst in manchen Stücken mehr Ausgaben verursachen wollen, als ihm lieb ist. Inzwischen dienet doch zur Nachricht, daß von 8 bis 10 Thalern bey den meisten nicht viel übrig bleiben könne; andere aber nach Proportion, welche denn von der Eltern Verordnung dependiret, noch ein mehrers brauchen: weil der Informator seinen Anvertrauten alles für baares Geld anschaffen muß, welches sich denn in der Rechnung bald häuffet; da es im Gegentheil die Eltern nicht so bemerken, wenn sie ihre Kinder zu Hause, und Küche und Keller sammt anderer Nothdurft in der Nähe haben, und ihnen dasjenige nach und nach reichen, was sich hie mit einmal in der Rechnung präsentiret.

S. 3. Bishero sind die ordentlichen und allgemeinen Ausgaben specificiret worden. Manche Eltern verlangen aber für ihre Kinder einige außerordentliche Dinge: und dazu werden auch außerordentliche Kosten erfordert. Also

I. Wenn jemand an Statt dessen, da sonst ordentlich drey Scholaren auf einer jeden Stube sind, selb ander wohnen will: dem kan in seinem Begehren nicht gewillfahret werden, es sey denn, daß sich noch ein dergleichen Stubengeselle finde. Und auf solchem Fall

S

gibt

- gibt denn ein solcher an Statt 12 nunmehr
 quartaliter 18 thlr.
2. Bohnet aber iemand ganz allein, wiewohl
 darin gar selten gewillfabret werden kann: der
 gibt quartaliter zum allerwenigsten 24 thlr.
 3. Wenn iemand die französische Sprache
 lernen will: der wird täglich 2 Stunden in-
 formiret und gibt quartaliter 2 thlr. 12 gr.
 4. Wenn mancher erwachsener Scholar hieher
 kömmt, gleichwol aber sehr versäumet ist und
 sich daher in den Frühstunden (da andere
 Griechisch, Hebräisch oder Französisch tracti-
 ren) um das versäumete desto ehe nachzuho-
 len, anfangs eine Zeitlang in den fundamen-
 tis der lateinischen Sprache priuatim infor-
 miren lassen will: der gibt dafür quartaliter
 2 thlr. 12 gr.
 5. Wer das Französische nicht mehr alle Tage
 tractiret, sondern es nur Mittwochs und
 Sonnabends repetiren will: der gibt quar-
 taliter 12 gr.
 6. Wer nach p. 27 von seinen Eltern ausdrück-
 lichen Befehl hat, Théé oder Coffée zu trin-
 ken: der gibt, nachdem ihm etwa solches
 mehr oder weniger zu thun erlaubet ist,
 für die ausserordentliche Bemühung und das
 dazu erforderete Holz quartaliter 6 bis 9 gr.
 7. Wer der Keiniqum noch bedarf, gibt nach p.
 73 quartaliter dafür 6 gr.
 8. Mancher lernet von 11 bis 12 Uhr das Zeich-
 nen,

nen, die Music oder eine andere Wissenschaft, woben er keine sonderbare Motion hat: will sich also von 1 bis 2 im Drechseln exerciren. Ein solcher gibt denn für den Meister u. die dazu ausserordentlich angeschaffte Instrumente quartaliter

§ 4. Über diese jetzt specificirte, es seyn nun ordentliche oder ausserordentlich von den Eltern selbst beliebte, Quartalgelder muß ein ieglicher Scholar bey dem Antritt, wenn er in das Pädagogium aufgenommen wird, ein für allemal erlegen

1. Zur Vermehrung der Bibliothec und Erhaltung des horti botanici 3 thlr.
2. Als ein Tischrecht nach p. 72 " " 2 thlr.
3. Für den famulum Pädagogii werdet bey dem Anzuge gegeben. " " 6 gr.

§ 5. Daß die Administration des Geldes von dem Informatore geschehe, ist vorhin gemeldet worden. Weil aber manche Eltern gerne sehen; es auch allerdings seinen Nutzen hat, daß ihre Kinder nach und nach mit dem Gelde umgehen lernen: so pfleget der Informator, wenn solches erfordert wird, es bey einem und andern von den größern Scholaren zu versuchen und ihm 2, 4, 6, 8 Groschen und nach Befinden auch wohl ein mehrers zu geben. Die Eltern aber sind hiebey aufs sorgfältigste zu erinnern, daß sie ihren Kindern ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten nicht das geringste zuwen-

zumenden: sondern, was sie ihnen etwa außerordentlich schenken wollen, solches an den Informatorem schicken mögen, damit er ihnen dasselbe zustelle und auf eine richtige Berechnung dringe. Was aus Hindansehung dieser Vorsichtigkeit oftmals für Unordnung, Handeln und Rauffen entstehe, und wie sehr sich junge Leute durch das übermäßige Obst- und Zuckereffen und andere dergleichen unmäßige Mäschereyen schaden: solches haben wir nun schon an vielen Exempeln gesehen; und bedauern billig, daß manche Eltern dieses nicht ehe fassen und begreifen, als bis die Kinder das, was sie solchergestalt durch ihr eigenes Veranlassen und Wohlmeinen ohne Masse zu sich genommen, wieder ausfranken und nebst der grossen Versäumnis auch außerordentliche Kosten auf den Gebrauch der Arzeneyen wenden müssen.

S. 6. Aus dem, was bis hieher gemeldet, mag denn gar leicht ersehen werden, was einem, der sein Kind im *Padagogio Regio* erziehen zu lassen gedenket, ohngefähr darauf gehen möchte. Die Informatores sind ja wohl verbunden und erbötig, bey Führung der Rechnung alle mögliche Menage zu beobachten: inzwischen ist aus allen angeführten Umständen zu erkennen, daß wohl schwerlich einer unter 36 bis 40 Thaler quartaliter auskommen könne. Bey vielen wollen 45 bis 50, und bey manchen noch wohl mehr Thaler erfordert werden: welcher Unterscheid

scheid denn leicht zu finden ist, wenn überleget wird, was für eine Sorte vom Fische man zu erwählen gesonnen sey; und ob man die feinigsten auch wolle in der französischen Sprache informiren lassen und sonst etwas an sie gewandt wissen, welches außerordentliche Kosten erfordert. Zur neuen Kleidung, Hemden, Hals- und Handtüchern oder andern dergleichen Sachen kann nach Belieben Tuch und Leinwand oder Geld geschicket werden.

§. 7. Endlich sind bey dieser Sache noch folgende Erinnerungen hinzuzufügen.

1. Die Gelder müssen allemal an den Inspectorum des Pädagogii Regii adressiret und bey angehendem Quartal, das ist, den 1 Januarii, Aprilis, Julii und Octobris, richtig pränumeriret werden.
2. Wenn ein Scholar auf eine Zeitlang nach Hause beruffen wird, und seine Stelle an keinen neuankommenden vergeben werden soll: so gehet ihm zwar inzwischen das Tischgeld zu gute; für die Information, Stube und andere dergleichen fortgehende Sachen aber muß er zahlen, als wenn er gegenwärtig wäre.
3. Wer aus dem Pädagogio ziehen soll: der muß solches 2 völlige Monate vor Ostern oder Michaelis bey dem Inspectore richtig melden; oder den Stubenzins nebst dem, was auf Holz und Licht gerechnet wird, noch auf

ein Quartal, das ist, bis Johannis und Weihnachten bezahlen.

4. Vor dem Abzuge sind alle Schulden richtig abzutragen: und kann, ehe solches geschehen, niemand dimittiret werden.

Nachbericht /

In welchem noch einige Anmerkungen hinzugefüget werden.

Diese Anmerkungen werden zur Erläuterung des Berichts hinzu gesetzt § 1. an der Anstalt wird noch stets gebessert §. 2. solche Verbesserung ist nothwendig §. 3. und wird auch mit Nutzen auf die Aufhebung und Vermehrung der Classen extendiret §. 4. Gewohnheiten gelten im Pädagogio nichts §. 5. ordentliche Schulferien sind auch nicht gebräuchlich §. 6. die Harmonie zwischen den Eltern und Vorgesetzten ist nöthig §. 7. Eltern können ihre Kinder zum Pädagogio nützlich prepariren lassen. §. 8. es wird mit einem Wunsch geschlossen. §. 9.

§. I.

Nachdem also von der gegenwärtigen Verfassung des Pädagogii Regii der versprochene Bericht abgestattet worden: so ist nun nichts mehr übrig, als daß zu einiger Erläuterung dessen, was davon gemeldet ist,

ist,

ist, noch eine und die andere Anmerkung hinzugehan werde.

§. 2. Ueberhaupt ist dieses davon zu merken, daß, ob zwar GOTT seine gnädige Vorrae bey der Anstalt nach und nach aufs deutliche bewiesen und manchen Vortheil an die Hand gegeben hat, dessen man sich billig erfreuen und zum Nutzen der Jugend bedienen mag: man dieselbe dennoch nicht als ein solches Werk ansehe, welches nunmehr zu seiner gehörigen Vollkommenheit gelanget sey. Man arbeitet vielmehr täglich dahin, daß es von Zeit zu Zeit verbessert werden möge: nimmt auch zu dem Ende alle gute zu solchem Zweck dienende Erinnerungen von andern gerne mit Dank an und suchet sie an seinem Orte anzubringen, dafern sie sich nur wollen appliciren lassen und nicht schon vorhin von uns in der Erfahrung als unzulänglich befunden sind.

§. 3. Solche wohlmeinende von andern gegebene Erinnerungen können aber um so viel mehr Statt haben: nachdem dieses einmal als ein Hauptvortheil erkannt und daher bey dem Werke gleichsam mit zum Grunde gesetzt ist, daß man es nicht dürfe bey dem alten bewenden lassen; sondern nothwendig nach und nach in diesem und jenem Stücke eine Veränderung vorgenommen werden muß, wenn etwas recht heilsames und nütliches daraus erwachsen solle. Doch darf dieses niemand für sich und nach seinem eigenen Gutdüncken vornehmen: sondern

es wird solches zuvor in der Conferenz vorgetragen, überleget und darauf dem Directori vorgestellt; der denn die geschehene Vorschläge nebst den dabey gesetzten Gründen in fernere Erwägung ziehet und, wenn sie zur wahrhaftigen Verbesserung gehören, approbiret und anordnet.

§. 4. Und dieses wird denn auch mit gutem Nutzen auf die Anzahl der Classen gezogen. Denn man richtet sich jederzeit nach den Scholaren: und wenn dieselbe nicht gnugsame Thätigkeit zu einer Sache oder sonst noch etwas nöthigers zu thun haben, so träget man kein Bedenken, eine Classe auf eine Zeitlang aufzuheben; hingegen ist es auch ganz und gar nicht ungebrauchlich, die Anzahl der Lectionen zu vermehren, wenn die Beschaffenheit der Untergebenen solches erfordert.

§. 5. Gewohnheiten müssen im Pädagogio nichts, wenigstens nicht weiter gelten, als sie nützlich sind und das allgemeine Beste befördern. Wenn dieses dadurch gehindert wird: so muß das, was auch noch so lange brauchlich gewesen, abgeschaffet und dafür eine bessere Gewohnheit eingeführet werden. Wer sich dannenhero auf die Gewohnheit beruffen will, dem wird sein Suchen noch wohl eher als einem andern abgeschlagen: weil es ein überaus schädliches principium ist, daß das, was ein oder mehrmal geschehen, um deswillen allezeit geschehen müsse.

§. 6. Von ordentlichen und auf gewisse Zeiten

ten

ten gelegten Schulferien wissen unsere Scholaren auch nichts: indem dieselbe mehr schädlich als nützlich sind und von den wenigsten recht angewendet werden. Sie begnügen sich mit den Freystunden, die sie täglich haben; und weil ihnen im Sommer dan und wan nach der Mittags Mahlzeit wider Vermuthen einige Stunden zur Recreation gegeben werden; so ist ihnen solches viel besser, als wenn sie etliche Tage nach einander mit Müßiggange zuzubringen hätten.

S. 7. Was aber nun auch diejenigen anlangt, welche ihre Kinder hieher zu schicken Willens sind: so haben dieselbe, ehe sie solches werckstellig machen, diesen ganzen Bericht vorher wohl zu erwägen und sich darauf, ohne allerhand wider die eingeführte Ordnung lauffende Exceptionen und Forderungen, mit denen, die an den andern arbeiten und die Stelle der Eltern auf eine Zeitlang vertreten sollen, in eine rechte Harmonie zu setzen. Wenn dieses geschihet, so mag den gesammten Borgesezten die Erziehungslast in vielen Stücken erleichtert und bey der Jugend der intendirte Zweck desto eher erhalten werden. Was sich aber dißfalls für mannichfaltige und oftmals nicht vermuthete Hindernisse zu finden pflegen, solches ist den werthesten Eltern in einigen wohlgemeinten und hiebey angehängten Erinnerungen zum Theil vor Augen geleget worden.

S. 8. Dabey möchte denn endlich zum Beschluß auch dieses noch anzumerken seyn, daß

90 Nachb. zur Erläuterung des Berichts.

Eltern, welche mit der Zeit ihre Kinder hieher zu senden Vorhabens sind, sehr wohl thun, wenn sie dieselbe unter andern nützlichen Büchern auch insonderheit zu den allhier bräuchlichen Grammatiken anführen, viele vocabula lernen, im Schreiben und Rechnen wohl exerciren und nebst dem Catechismo zur Erlernung guter biblischer Sprüche fleißig anhalten lassen: weil ihnen dieses alles, wenn es auch in übrigen Stücken fehlen möchte, bey hiesiger Anführung gar sehr zu Statten kommen und die Zeit zu andern nützlichen Dingen desto vortheilhafter angewendet werden kann.

§. 9. Gott aber breite selbst seinen Gnadensegen über diese und alle christliche Schulen aus und lasse sie Werkstätte seines heiligen Geistes seyn; er lasse alle, die darin lehren, das Werk des Herrn ernstlich treiben; und die, so unterrichtet werden, wie die Pfeile in der Hand eines starken, gerathen: damit des Teufels Reich in seinen Grundfesten angegriffen und zerstöret; hingegen das Reich **GOTTES** immer mehr und mehr gebauet und erweitert werden möge.



Wohl-

Wohlgemeinte
Grinnerungen
 an die wertheste Eltern/
 so ihre Kinder im Pädagogio Regio
 erziehen lassen.

I.

Es ist die Auferziehung
 der Jugend eine Sache, wo-
 bey christliche Eltern und Præ-
 ceptores, ob sie gleich die al-
 lerbeste Intention haben, den-
 noch unzählige Hindernisse zu finden pflegen.
 Damit nun solchen um so viel besser begegnet
 und abgeholfen werden möge; so will vor al-
 len Dingen nöthig seyn, daß sich die Eltern
 mit denen, welchen sie die Auferziehung ihrer
 Kinder anvertrauet, in eine gute Harmonie
 setzen: indem es sonst gar leicht geschehen kann,
 daß ein Theil dem andern auch unwissend im
 Wege stehe; und also der erwünschte Zweck
 entweder gar nicht, oder doch nicht gnugsam
 erreicht werde. Weil denn nun in dem hie-
 sigen Pädagogio Regio eine ziemliche Anzahl
 jun-

junger Leute erzogen wird, so meistens von fremden Orten anders gesendet worden; und man bey einem so wichtigen Werke nicht gerne etwas versäumen, sondern vielmehr alles beytragen wollte, was zur Erlangung des vorgesezten Zwecks dienen mag: so ist für nöthig erachtet, einige wohlgemeinte Erinnerungen aufzusetzen; woraus die wertheste Eltern, welche ihre Kinder entweder iezo wirklich im Pädagogio Regio erziehen lassen, oder ins künftige noch dazu bringen möchten, deutlich erkennen können, was auch ihrer Seits zu beobachten sey, wenn alles recht von Statten gehen soll. Denn wenn auf diese Weise Eltern und Praeceptores gehöriger Massen übereinstimmen, und einander die Hand bieten: so wird die ganze Sache unter göttlichem Segen dadurch sehr erleichtert; und manches ausgerichtet, was sonst bey Ermangelung solcher Harmonie unmöglich ist.

2.

Und diesernach haben sich die Eltern vor allen Dingen den Hauptzweck des Pädagogii Regii wohl vor Augen zu stellen. Nun ist selbiges nicht zu dem Ende angerichtet, daß die darin befindliche Scholaren nur zu einem bloß äußerlichen und bürgerlichen Wesen Anleitung finden: sondern es gehet vielmehr aller Fleiß und alle Arbeit der Vorgesetzten dahin, daß sie zu einem recht christlichen Leben angeführet werden mö-

mögen. Weil denn nun dieses öffentlich bekannt ist: so haben Eltern, die ihre Kinder hieher schicken, sich mit den Vorgesetzten zu solchem Hauptzweck recht zu vereinigen; die dahin abzielende gute Ordnung und Bemühung zu billigen; und also die übrigen an einem willigen Gehorsam gegen dieselbe nicht nur nicht zu hindern, sondern sie auch dazu fleißig und ernstlich zu ermahnen, und ihnen bey aller Gelegenheit zu erkennen zu geben, daß sie mit ihrer Bewilligung und Gutbefindung auf diese Weise erzogen werden. Solches wird billig und vor allen Dingen voraus und mit zum Grunde gesetzt. Denn wenn dieses geschieht: so werden die Anvertraute sich in vielen Stücken besser regiren lassen; und nicht so leicht von einer jeden Kleinigkeit Anlaß nehmen, sich über die Art ihrer Erziehung zu beschweren und mit Verunglimpfung ihrer Vorgesetzten alles recht groß zu machen, damit sie wieder in die wilde Freyheit kommen mögen. Sollten aber einige Eltern selbst einer andern Meinung seyn: so siset man lieber, daß sie die übrigen auf solche Schulen schicken, woselbst sie disfalls ihre Vergnügung zu finden gedenken; indem sie ein anders von der hiesigen Anführung weder erwarten können noch sollen.

3.

Nächst dem ist auch schlechterdings nöthig, daß Eltern, die ihre Kinder hieher thun, ihnen
auch

auch die eingeführte äusserliche Ordnung und Zucht gefallen lassen und diese dazu alles Ernstes anhalten. Denn es ist auch hierin alles wohlbedächtig und aus wichtigen Ursachen, zum Theil auch aus guter Erfahrung und Befindung hoher Nothwendigkeit, also eingerichtet worden: wie ein jeder selbst inne werden würde, so er dergleichen Anstalt mit rechter Treue vorstehen wollte. Das Werk ist an und für sich selbst wichtig und schwer, welches man von aussen nicht so erkennet. Wenn nun nicht alles in richtiger Ordnung geführet wird; sondern einer die Saiten so, der andere anders stimmen will: so können die, welche es dirigiren sollen, unmöglich damit auskommen. Es muß sich dannenhero ein ieglicher der einmal gemachten Ordnung gemäß verhalten: und um desswillen, daß er älter oder grösser ist oder seines Standes und Herkommens wegen sonst wohl einen Vorzug vor andern hat, keine exceptiones machen wollen. Denn ob manche Sache zwar also beschaffen ist, daß sie bey andern Umständen endlich wohl geschehen könnte; verständige Vorgesetzten auch bey Application der eingeführten Ordnung in gewissen Fällen nicht eben allen nach befindlichen Umständen nothwendig erfordernten Unterscheid aufheben: so ist dennoch dieses allezeit wohl zu bedenken, daß man in einer Societät lebe, und also nicht allein auf sich, sondern auch auf andere zu sehen

hen habe; zumal da bey der Jugend nichts gemeiners ist, als daß sich einer auf des andern Exempel beruffet und gar zu leicht dasjenige für sich gleichfalls prætendiret, was einem andern auch nicht ohne wichtige Ursachen erlaubet worden.

4.

Vielen Eltern ist von der hiesigen Anführung ein solcher Begriff beygebracht, als würde die Jugend gar zu scharf gehalten. Und zwar so stehen diejenigen insgemein in solcher Meinung, die selbst nicht Gelegenheit gehabt haben, die Anstalt in Augenschein zu nehmen und also die Art der Erziehung genauer einzusehen. Welche aber etwas näher um uns sind und die Sache selbst mit Augen angesehen haben, urtheilen meistens anders davon: ja es kömmt manchen wohl vor, als würde den Anvertrauten gar zu viel eingeräumet. Bey solcher Beschaffenheit sind die Vorgesetzten übel daran: und machens doch nicht allen recht, sie mögens auch angreifen, wie sie wollen. Daher denn dis wohl der sicherste Weg ist, daß sie in diesem Stück nur auf Gott und die Wohlfahrt ihrer Anvertrauten sehen: und sich an die wider einander lauffende Urtheile der Menschen weiter nicht kehren, als sofern sie zufällig daraus etwas zu ihrem Zweck dienliches nehmen können. Den Eltern aber, die ihre Kinder hieselbst erziehen lassen, dienet folgendes zur

Nach-

Nachricht. Es wird nemlich keine andere als liberale und christliche Education intendiret und gebilliget. Diese aber schliesset keines Weges gute Ordnung und nöthige Zucht aus. Wer sich durch ein gutes Wort regiren läset, an dem verrichtet man sein Amt mit Freuden. Wer aber eigensinnig, widerspenstig und boshaftig ist: der wird erinnert, ermahnet, gewarnt und, wenn alles nicht helfen will, endlich auch wirklich bestraffet. Anders kann es nicht seyn. Denn wollte ein Præceptor nur beständig erinnern, ermahnen und warnen: so würde nichts gutes daraus entstehen. Daher erfordert die höchste Nothwendigkeit, daß bisweilen auch eine wirkliche Zucht gebrauchet werde: wosfern nicht ein böses Exempel das andere nach sich ziehen, und also der ganze Hauffe darüber verderben soll. Diese Sache ist so gegründet und klar, daß sie verständigen Eltern von selbst in die Augen leuchtet: als welche es in eigener Erfahrung befinden, daß es nicht anders gehen könne; so bald sie das Werk der Erziehung bey dem kleinen Häufflein ihrer Kinder auch nur ein wenig mit angreifen. Wer es denn nun mit fremden zu thun, und zwar eine grosse Anzahl derselben beyammen hat: der wird in kurzer Zeit völlig überzeuget, daß auch nicht einmal in den studiis, geschweige denn zum Heil der Seelen, etwas fruchtbares ausgerichtet werden könne; wo die
auf

ferliche Zucht nicht dan und wan bey diesem und jenem widerspenstigen Gemütthe, den übrigen zur Warnung, mit zu Hülfe genommen werden soll. Und da hat man nicht allemal darauf zu sehen, ob es Kleinigkeiten oder wichtige Dinge sind, die eine wirkliche Ahndung nach sich gezogen. Der widrige Sinn mancher Scholaren machet selbst aus Kleinigkeiten zum öftern etwas grosses: indem er die deswegen ergangene glimpfliche Erinnerungen nicht annehmen, sondern auf seinem Kopf bestehen will; welches denn freylich bey einem zahlreichen Hauffen vielen Schaden thut, wenn die gebührende Schärfe nicht gebrauchet wird. Inzwischen gehet doch die Instruction bey den Vorgesetzten dahin, daß alles auf eine christliche, väterliche und besserliche Weise geschehen möge; wie davon in dem gedruckten Bericht cap. 5. S. 11. mit mehrern gedacht wird: und kann man wohl versichern, daß über diese Materie in den wöchentlichen Conferenzen der Informatorum so oft und vielmal deliberiret werde, daß, wenn die Eltern alles mit anhören sollten, sie uns selbst eber einer gar zu grossen und unzeitigen Vorsichtigkeit, als vorsätzlich intendirten Härtigkeit beschuldigen würden; ob man gleich nach allem Vermögen beflissen ist, in dieser Sache die rechte Mittelstrasse zu treffen.

5.

Gleichwie denn nun dieses allen Eltern zur gründlichen und aufrichtigen Nachricht dienet; also würden sich diese hingegen vielfmals gar sehr betrogen finden, wenn sie einer ieglichen Klage, die ihre Kinder dithfalls zu führen pflegen, trauen wollten. Sie schicken die ihrigen um deswillen hieher, daß sie allererst recht gezogen werden sollen: und setzen also billig voraus, daß es ihnen ihre Vorgesetzten in allen Stücken weder recht machen können noch müssen. Sind doch die Kinder mit den Eltern selbst nicht allemal zufrieden, die es doch auf beste mit ihnen meinen und gegen welche sie wiederum eine natürliche Gegenliebe haben: was ist denn Wunder, wenn es Præceptoribus also gehet; oder wie können diese allemal darauf sehen, ob eine Sache den Avertauren gefällig sey oder nicht? Denn wollten ihnen diese den Willen nach ihrem Belieben lassen: so würden sie nicht allein wider Gott sündigen; sondern auch an Eltern und Kindern untreulich handeln, als die es ihnen mit der Zeit schlecht danken dürften. Wollen sie aber hierin alle Treue und Redlichkeit beweisen: so wird ein eigenwilliges Gemüthe, welches man durch vielmalige Erinnerung und Nachsicht zu gewianen gesucht hat, dennoch nicht zu frieden seyn; sondern Klage genug, doch nicht leicht anders als mit vielen hinzugefüg-

fügten falschen Beschuldigungen, zu führen wissen, wenn Præceptores mit der Zeit auch wirkliche Zucht zu gebrauchen genöthiget werden. Die Eltern, so dieses nicht bedenken und daher aus natürlicher Liebe ihren Kindern alles glauben, hindern viel gutes; und machen den Borgesezten, ob sie es gleich nicht denken, ihr Amt recht schwer: und dieses um so viel mehr, wenn sie an Staatt, da sie sich am gehörigen Orte erkundigen sollten, ihren wider die Borgesezten gefassten Unwillen den Kindern nicht gnugsam zu verbergen wissen. Daß Eltern die von ihren Kindern angebrachte Klagen, wie in diesem also in andern Stücken, an ihre Borgesezte berichten, sühnet man von Herzen gerne und läßets eben die Kinder nicht darum entgelten: weil man die Unart der Jugend wohl weiß; und sie lieber in ihrer Lügen zu beschämen, als um eines jeden Vergehens willen thätlich zu bestraffen suchet. Es hat auch dergleichen Communication sonst ihren grossen Nutzen. Denn die Eltern werden entweder von den ungegründeten Beschuldigungen ihrer Kinder überzeuget: oder sie geben den Informatoribus Gelegenheit in solchen Dingen, die wirklich als Fehler anzusehen sind, eine Verbesserung zu suchen; als deren sich bey der so grossen Unvollkommenheit des menschlichen Lebens niemand in Erziehung der Jugend, es seyn Eltern oder Præceptores, schämen

men muß. Wird aber dieses unterlassen, hingegen einem jeden Vorgeben geglaubet: so getröstet man sich dessen, daß man mit den Anvertrauten nach allem guten Gewissen und nicht anders umzugehen suchet, als mit Leuten, die einmal von uns ziehen und zu ihrem Verstande kommen werden; in der sichern Hoffnung, daß man sich alsdenn vor ihnen nicht zu schämen haben, sondern noch mancher unter ihnen selbst erkennen und billigen werde, was an ihm geschehen. Dergleichen Exempel uns die bisherige Erfahrung schon gezeiget hat. Wobey denn Eltern noch insonderheit zu erinnern sind, daß sie von den Vorgesetzten weder gegen die ihrigen eine außerordentliche Lindigkeit, noch gegen andere eine außerordentliche Schärfe erwarten können: welches doch nicht selten zu geschehen pfleget, wenn etwa unter den Scholaren selbst etwas vorgegangen ist. Z. E. Es ist unter jungen Leuten nichts gewöhnlicher, als daß sie sich unter einander agiren, Namen andichten, herausfordern, zusammenhegen, schlagen und dergleichen unchristliche Dinge vornehmen: es kann solches auch im Pädagogio nicht gänzlich verhütet werden, obgleich Aufsicht gehalten wird und auf allen diesen Unfug, wegen des dabey entstehenden Unglücks, eine wirkliche Bestrafung gesetzt ist. Den Vorgesetzten aber wird ihr Amt hiebey nicht wenig schwer gemacht, wenn Eltern zwar gerne sehen,

hen, daß man den andern durch Bestrafung der andern Frieden schaffe: hingegen es nicht wohl aufnehmen, wenn man ihre eigene Klünder darum bestrafen muß, weil sie sich auf vorgedachte Weise an andern vergriffen haben. Es kann ehmal nicht anders seyn, wenn Vorgesetzte an dem Unglück, das hieraus entstehen und manchen in Leibes- und Lebensgefahr bringen kan, nicht schuldig seyn wollen: so müssen sie in diesem Stücke gehörigen Ernst beweisen: und werden insonderheit die auch billig und mit Recht gestraffet, welche die unchristliche Gewohnheit der eigenen Rache einführen wollen und daher die, so sich über das ihnen zugefügte Unrecht bey ihren Vorgesetzten beklagen, mit dem unter der unverständigen Jugend so verhassten Namen der Klärscher belegen.

6.

Zu der gar zu grossen und zum Theil schädlichen Strenge will auch das von einigen gerechnet werden, daß man die Scholaren in beständiger Aufsicht zu haben und von dem vielem Umgange mit andern Leuten abzuziehen suchet. Es ist aber auch diese Sache in solche Schranken gesetzt, daß Eltern damit zufrieden seyn können. Einmal ist das jungen Leuten höchst schädlich, wenn ihnen nach Gefallen herum zu lauffen und die Luste der Jugend auszuüben frey stehet. Und bey einer Uni-

verſität iſt ſolches um deßwillen noch viel ge-
 fährlicher, weil die im Schwange gehende
 Verführung allen angewandten Fleiß der Vor-
 geſetzten zernichtet: zumal da nicht allein un-
 ter denen, welche Studirens halber da ſind,
 Frefſen und Gauffen eine gemeine Sache iſt;
 ſondern es ja leider auch an ſolchen Gelegen-
 heiten nicht fehlet, wo junge Leute zu den
 ſchändlichſten Gräueln und Unrelnigkeiten ver-
 leitet werden können. Wenn man nun die-
 ſes weiß: wie ſollte man nicht die Unvertrau-
 ten auf alle Weiſe davor zu bewahren ſuchen?
 Zu dem ſo hat faſt ein ieglicher Scholar eini-
 ge von ſeinen Verwandten, Bekannten und
 Landesleuten auf der Univerſität. Sollten
 nun bey ſolchen die Viſiten nach Belieben ab-
 geſeget werden: was würde daher nicht für
 ein allgemeiner Ruin der ganzen Anſtalt ent-
 ſtehen; und wie viel Straffe würde man nicht
 auszuüben haben, wenn uns die Exceſſe zu
 Ohren kämen? Das erkennet man gar wohl,
 daß junge Leute nicht allein einer Recreation
 und Veränderung bedürfen: ſondern daß ih-
 nen auch eine gute Converſation gar nützlich
 ſey. Zu dem Ende werden ihnen eben aller-
 hand anſtändige Spiele erlaubet: und die Vor-
 geſetzten gehen zu gewiſſen Zeiten mit ihnen
 aufs Feld, in einen Garten, in den Buchla-
 den, in die Stadt; und wo ſich ſonſt etwa eine
 bequeme Gelegenheit dazu an die Hand gibt.

Fer

Ferner suchet man ihnen auch nicht allen Umgang mit andern Leuten abzuschneiden. Denn es ist uns gar nicht entgegen, wenn unsere Scholaren dan und wan von solchen, die sich wohl verhalten, besucht werden: dasern es anders nur nicht unter den lectionibus und zu solcher Zeit geschihet, da sie etwas nöthiges versäumen müssen. Das Pædagogium wird auch gar oft von vornehmen und feinen Leuten in Augenschein genommen: welchen man denn bisweilen auch wohl einen Scholaren mit zuordnet, selbige herum zu führen und sich dabey zu einer anständigen Conversation zu præpariren. Es geschihet auch, daß einige ihre hier durchreisende Verwandte oder sonst bekannte feine Leute besuchen: ja man schlägets eben nicht allen, wenigstens nicht zu aller Zeit ab, im Fall einer offenbaren Nothwendigkeit bey einem und andern von ihren hieselbst studirenden nächsten Angehörigen anzusprechen; und was dergleichen Gelegenheiten zum Umgange mehr seyn mögen. Daß man aber obgemeldeter Umstände wegen Ursache habe, solches zu menagiren; darin behutsam und nicht allemal nach dem Willen der Scholaren zu verfahren; unter den Anvertrauten in Betrachtung ihres Alters und übrigen Verhaltens einen Unterscheid zu machen; denen, die sich solcher Gelegenheit gewißbrauchet, es ins künfftige abzuschlagen: solches wird ein ieder leicht begreifen.

fen. Inzwischen macht mans doch auch hier in nicht Iedermann recht: man drehe sich, wie man wolle. Denn, wird einem und andern hierin etwas versaget, denen es gar nicht um eine nützliche Conuersation, sondern nur um die liederliche Gesellschaft schädlicher Bekannten zu thun ist; die ihnen sonst nichts, als von der elenden Sclaberey auf Schulen und von der edlen Freyheit des academischen Lebens, vorzuschwazgen wissen: so heisset es, man gönne ihnen keinen Umgang; und solches findet denn oftmals bey manchen Eltern zum Schaden ihrer Kinder solchen Eingang, daß sie auch ihre Mißfallen darüber bezeugen. Concediret man aber auf vorbeschriebene Weise bisweilen etwas, um diesen und jenen zu prüfen; und es wird bey solcher Gelegenheit ein Excess begangen: so wird gar selten darauf gesehen, daß man es zum guten Zweck oder wohl gar auf Veranlassung ihrer eigenen Eltern gethan habe; und fallen denn viele mit ihrem Urtheil entweder auf die gar zu genaue Aufsicht, die nichts anders als dieses nach sich ziehen könne; oder auf die Vorgesetzten, die zwar vieles von der guten Aufsicht sageten, aber dieselbe nicht hielten. Aus welchen allen denn zur Gnüge erhellet, wie nöthig es sey, daß man in dem, was man auch ditzfalls thut oder läset, nicht auf das Urtheil der Menschen, sondern auf die Sache selbst und den Nutzen der Jugend sehe.

7.

Indessen hat es doch keinen geringen Schein wenn gefaget wird, aus dem nachfolgenden Verhalten könne man den Schaden der gar zu genauen Aufsicht erkennen: indem diejenigen, die im Pädagogio Regio unter solcher gestanden, hernach auf der Universität die schlimmsten zu seyn pfliegen. Nun ist zwar das nicht zu leugnen, daß viele bey erlangter völligen Freyheit sich ganz anders beweisen, als sie gelehret worden sind: es finden sich aber auch solche, über deren Wohlverhalten man sich billig zu erfreuen hat. Diejenigen, welche von andern Schulen kommen, machens nicht nur eben so, sondern vielmals noch ärger: und bestehet der Unterscheid nur darin, daß jene auf der Universität dasselbe fortsetzen, was sie auf Schulen schon längst getrieben; die unsrigen aber als denn erst auszuüben anfangen, woran sie von ihren Vorgesetzten billig verhindert worden sind. Und dieses fällt denn vielmals um so viel mehr in die Augen: je genauer auf diese Anstalten von vielen gesehen wird; und je bekannter die darin erzogene Scholaren an dem hiesigen Orte sind. An und für sich selbst aber ist der Zustand auf den Universitäten also beschaffen, daß Eltern arauen möchte, ihre Kinder dahin zu schicken. Die allerbesten Gemüther stehen in Gefahr, ob sie auch gleich mit einem guten Vorsatz dahin ziehen: so groß und mancherley ist die Verführung da-

G 5

selbst.

selbst. Wenn denn nun über dieses die Eltern mit ihren Kindern gar zu sehr eilen; und sie in den gefährlichsten Jahren, da bey den meisten alles gleichsam noch im Brausen und Toben ist, Studenten werden lassen: so sind sie desto eher geliefert; und geschihet gar selten, daß einer, der einmal in böse Gesellschaft verwickelt worden, sich losreißen sollte. Es kann also wohlhabenden Eltern kein besserer Rath gegeben werden, als daß sie ihren Kindern einen eigenen, oder, da solches manchen zu schwer würde, nebst etlichen andern einen gemeinschaftlichen Hofmeister halten. Auf diesen letztern Fall könnte der Hofmeister 2, 3, 4 oder mehr dergleichen junge Leute in einem Hause, wiewohl auf unterschiedenen Stuben, um sich haben: er müßte ihren Tisch, Stubenzins, collegia und andere Sachen bezahlen: ihnen selbst aber nicht mehr in die Hände geben, als ihnen von den Eltern zur wöchentlichen Ausgabe verordnet worden. Er müßte Instruction haben, sie zu erinnern, so oft es die Noth erforderte: mit den Herren Professoribus ihret wegen fleißig conferiren: auch an die Eltern getreulich überschreiben, wie es mit ihren Studiis und übrigen Verhalten stehe. Hiesfür wären ihm nebst freyer und eigener Stube von einem jeden jährlich 20, 30, 40 oder 50 Thaler zu geben: nachdem es etwa eines jeden Mittel und andere Umstände leiden möchten. Das Geld, welches die Eltern hierauf wenden, würden sie an ihren
Kin.

Kindern gedoppelt und dreyfach ersparen: und diese doch dabey etwas lernen; oder, da sie es nicht thäten, hiezu desto fleissiger zu ermahnen seyn. Hingegen wenn junge Leute ihre Gelder selbst in Händen und niemand um sich haben, der ihrer wahrnimmt: finden sich gar leicht solche, die ihnen zu Fressen, Sauffen, Spielen und andern lieberlichen Dingen Gelegenheit geben. Daher werden die collegia versäumet und den Eltern doch theuer genug berechnet: und wenn diese denn endlich hinter die Wahrheit kommen, so sind ausser den empfangenen Geldern so viel Schulden gemacht, daß sie dafür gar flüglich hätten einen Hofmeister halten können. Und das ist denn nebst dem Geldverlust für solche junge Leute ein gar grosser Schade. Denn wenn sie einmal in den Labyrinth hinein gerathen sind: so hält es gar schwer, wiederum heraus zu kommen, so, daß es insgemein alsdenn das beste Mittel ist, sie nur nach Hause zu beruffen; daher denn die allerbeste Zeit, etwas rechtschaffenes zu lernen und den Grund zu seiner künftigen Wohlfahrt zu legen, vorbeystreichet. Das gute Vertrauen, welches Eltern aus natürlicher Liebe zu ihren Kindern haben, wird gar zu oft in eine späte Reue verwandelt. Auch will das nicht allemal hinreichen, daß sie die ihrigen an einen der Herren Professorum recommendiren oder gar zu ihm ins Haus thun: indem es diesen wegen

ih

ihrer überhäufften Amtsgeschäfte und übrigen
 Umstände nicht möglich ist, auf sie so genaue
 Acht zu geben und hinter ihre Schliche zu kom-
 men. Könnte aber beydes zusammen geschehen,
 so wäre es desto besser. Denn da wären die Gel-
 der zu desto mehrerer Sicherheit bey einem sol-
 chen Manne zu deponiren, und von demselben
 nach und nach an den Hofmeister auszuzahlen:
 und dieser könnte von jenem bey allerhand Vor-
 fällen desto nachdrücklicher secundiret werden.
 Über dieses gibt es auch auf der Universität un-
 terschiedene Doctores oder andere feine Män-
 ner, welche den Studiosis collegia halten: und
 da möchte denn manchem jungen Menschen ge-
 rathen seyn, wenn er bey einem solchen nicht
 allein Stube und Tisch haben, sondern auch
 gegen einen billigmäßigen Recompens unter sei-
 ner Aufsicht stehen könnte. Weil aber die Eltern
 die Beschaffenheit hiesiges Ortes nicht allemal
 so genau wissen, und daher für ihre Kinder in ei-
 gener Person nicht nothdürftig sorgen können:
 so würde nöthig seyn, daß sie hierüber entwe-
 der mit einem von den hiesigen Anstalten oder
 sonst einem andern Bekannten 4 oder 5 Mona-
 te vor ihrem Abzuge conferireten und einen ge-
 wissen Schluß fasseten; damit diese ihre Vor-
 schläge thun und beyzeiten etwas gewisses aus-
 machen könnten, als welches sich wegen der hie-
 zu erfordernten Wohnungen auf die letzte Stunde
 nicht thun läffet.

8. Man

8.

Manchem jungen Menschen möchte auch dadurch wohl gerathen seyn, wenn er vor Beziehung der Univerſität auf ein halbes Jahr nach Hause beruffen und daſelbſt theils ſeine biſherige Schulſtudia zu repetiren und in völlige Ordnung zu bringen, theils auch ſich zu ſeinem Hauptſtudio, welches er auf der Univerſität treiben will, zu präpariren angehalten würde. Dieſes iſt darum gut, weil ein junger Menſch auf Schulen inſgemein unter einem unverständigen Hauffen ſtecket: und, wenn er nun auf die Univerſität ziehet, meißtentheils mit ſolchen umgeheth, die nicht viel beſſer ſind, ja oftmals wegen der ungemäßigten Freyheit noch wohl gröſſern Ueberſtand beweifen; woraus denn an beyden Theilen nichts als Schade entſtehen kann. Hält ſich aber jemand bey ſeinen Eltern auf: ſo kann er daſelbſt mehr mit alten und verſtändigen Leuten converſiren; und ob es auch an Gelegenheit zu allerhand ſchädlichem Umgange nicht fehlen möchte, iſt es doch inſgemein nicht ſo gefährlich und koſtbar, weil die Eltern ſelbſt zugegen ſind. Könnte er gar nach dem Zweck ſeiner Studien zu einem feinen Prediger, Juriften oder Medico ins Haus kommen, oder doch an einen ſolchen Mann inſonderheit gewieſen ſeyn: ſo würde nebst der Repetition ſeiner Schulſtudien nicht nur die Vorbereitung zu dem erwählten ſtudio academico deſto beſſer von Stat-

ten

ten gehen; sondern er selbst auch inzwischen zu einer verständigern und nützlichern Conversation gewöhnet. Dasjenige, was er bey einem solchen Manne von der praxi seines ihm vorgesetzten studii sibet und höret, würde er bemerken und nachgehends auf der Universität alles desto fleißiger und nütlicher zu diesem Zweck richten können. Indessen würde er seinen schädlichen Bekannten und Landesleuten daselbst auch etwas unbekannter: die vielmals auf einen jungen Menschen, der die Schule nun quiciren will, recht passen und ihn in den ersten Tagen bey ihrem Schmausen so einwickeln, daß er hernach schwerlich wieder los kommen mag; ob gleich ein solches unerfahrenes Gemüthe denkt, was das für eine Freyheit und Ehre sey, die ihm in solcher Gesellschaft wiederfahre.

9.

Bisweilen will sichs finden, daß manche Eltern ihr Mißvergnügen blicken lassen, wenn sie an ihren Kindern nicht gleich grosse Dinge sehen. Ob denn nun zwar im Pædagogio Regio nicht allein alles mit Fleiß dahin gerichtet ist, daß bey der Jugend ein guter Grund zur wahren Gottseligkeit, Gelehrsamkeit und wohlanständigen Sitten gelegt werden möge; sondern auch die eingeführte Methode bishero immer besser ausgearbeitet worden: so suchet man

man doch gerne zu verhüten, daß sich niemand einen größern Concept von dem Werke mache, als es an sich selbst ist. Der da pflanzt, ist nichts; und der da begießet, ist nichts: sondern Gott, der das Gedeien gibt. Solcher Segen Gottes aber wird durch mancherley Umstände, insonderheit durch der Kinder Unfähigkeit, Trägheit, Leibeschwachheit, auch wohl Widerspenstigkeit und Bosheit, verhindert; und wenn er gleich von Gott aufs gnädigste ertheilet wird, so geschihet solches doch nicht per saltus, sondern per gradus; und hat mans eben nicht zu gerne, wenn sich manche in ihren Briefen vernehmen lassen, sie schicken ihre Kinder ins Pædagogium, als in eine solche Anstalt, darin alle versäumete wieder zu recht gebracht werden könnten.

10.

Zu den Verhinderungen an dem rechten Wachsthum so wohl im Studiren als übrigen Guten gehöret auch, wenn die Scholaren von ihren Eltern dan und wan abgefördert und nach Hause beruffen werden: oder von ihnen Urlaub bekommen, ihre in der Nähe wohnende Aunwandre zu besuchen. Denn well alles an einander hanget und auf die abwesende gar nicht gewartet werden kann: so wird dadurch mehr versäumt, als sich etwa die Eltern einbilden mögen. Und sind dßfalls diejenigen, die hieselbst oder in der Nachbarschaft zu Hause ge-
hö-

hören, insgemein am übelsten daran: indem sie nicht allein ihrem Gemüthe nach aus aller Ordnung kommen; sondern auch den circulum ihrer Studien so oft turbiren, daß sie keine Sache gründlich und völlig erlernen. Woraus denn nachgehends bey den Eltern oftmals großer Unwille zu entstehen pfleget: ungeachtet sie doch selbst die Zunahme ihrer Kinder durch angeregte Ursache unterbrochen haben. Insonderheit kann mans nicht anders als ungerne sehen, wenn die Scholaren auf die Leipziger Messe reisen sollen. Denn nebst der Gefahr, welche alsdenn bey der außerordentlichen Menge Volks grösser als sonst ist, wird auch dem Pädagogio geschadet: indem allemal ein Praeceptor, ob zwar nicht auf seine eigene Kosten, mitreisen und also inzwischen seine lectiones und die zurückbleibende ihm anvertraute Jugend versäumen muß. Welches denn auch vornemlich von den Lustreisen, so manche praetendiren, zu merken ist: als die ohne offenbaren Ruin des Pädagogii nicht verstatet werden können. Denn weil der Hauffe groß und ein ieder so gut seyn will, als der andere: so ist leicht zu erachten, was für eine Hinderung und Versäumnis in mancher Classe entstehen müsse, wenn von mehr als 80 Scholaren ein ieder den Sommer über auch nur einen Tag zur Ausfahrt haben und der mit ihm reisende Informator seine Information versäumen soll.

Es

Es ist oftmals nicht zu ändern, aber auch schon genug, daß bey der Unpäßlichkeit eines Informatoris seine Arbeit inzwischen einem andern anvertrauet werden muß: kommen nun der Scholaren Lustreisen dazu, so ist der Schade um so viel weniger zu ersetzen. Daher Eltern die Anstalt nothwendig mit dergleichen nachtheiligen Ansinnen zu verschonen haben: wofern sie sich des, warum sie ihre Kinder doch eigentlich mit hergeschicket, nemlich daß sie etwas gründliches lernen, nicht begeben wollen; welches schwerlich von jemanden zu gedenken seyn dürfte. Die Scholaren können auch solcher Reisen schon entberren: weil sie ordentlicher Weise gnugsame Motion, Recreation und Abwechselung haben; und es also gar außerordentliche Fälle seyn müssen, da man dergleichen auf Zurathen des Medici für nöthig befinden sollte. Eltern haben bisweilen auch verlangt, daß ein Informator ihre Kinder nach Hause bringen möchte. Solches hat nun obgedachter Ursache wegen seine Schwierigkeit. Kann mans aber in gewissen Fällen, da es die Noth erfordern will, möglich machen und inzwischen die Arbeit durch einen andern verrichten lassen: so muß doch solches alles auf Kosten der Eltern geschehen, und auf denjenigen, der seine Stelle vertritt, zum allerwenigsten wöchentlich 1 Thaler u. 12 Groschen gerechnet werden; indem der ordinarius, wenn er nicht in eigenē Geschäften abwesend ist, sein völliges salarium bekommt und also dessen vicarius von dem Pædagogio nicht gehalten werden kann.

11.

Ferner will sichs auch für unsere Umstände nicht schicken, daß unsere Scholaren alle Solennitäten, gerichtliche Executionen und dergleichen Dinge mit ansehen. Denn ob man ihnen gleich die Veränderung oder den Nutzen, so sie davon haben könnten, nicht mißgönnet: so ist doch der Auflass und das Gedränge des Volks bey solchen Umständen zu groß; und also gar nicht zu rathen, daß man eine Anzahl von 70, 80 und mehr junger Leute der dabey befindlichen Gefahr exponire, als wovon leicht einer und der ander zu Schaden kommen kann. Und weil sich denn immer einer gerne auf den andern beruffen will: so muß es zum öftern allen versaget werden; zumal wenn es solche Dinge sind, die sie in ihrem Leben noch vielmals sehen können. Welches denn um deßwillen erinnert wird: weil manche Eltern in den Gedanken stehen, es rühre solche Weigerung nicht so wohl von der Nothwendigkeit, als von dem Eigenwillen des Informatoris her.

12.

Auf kurze Zeit sind die Kinder nicht zu uns zu thun: weil die Erziehung nicht eine solche Sache ist, mit der man so geschwinde fertig werden kann. Bey manchem hält es im Anfange schwer, zumal wenn er anderswo versäümet worden und darüber zu ziemlichen Jahren gelanget ist: doch pflegt sichs auch wohl nach und nach zu finden; und

und alsdenn äuffert sich der Nutzen von der ersten Arbeit allererst in der letzten Zeit, wenn nemlich das gleichsam verrostete ingenium durch treue Anweisung und unermüdeten Fleiß ein wenig auspoliret worden. Hingegen wollen einige Eltern an ihren Kindern gleich Wunder sehen, welche man ihnen doch nie promittiret. Werden sie nun bald wieder hinweg gethan: so müssen sie sich anderswo an eine ganz neue Methode gewöhnen, welches sie denn gar sehr aufhält. Fällt es aber Eltern schwer, sie allhie so lange zu halten: so ist es besser, wenn sie die letzten Jahre bis zur Beziebung der Universität bey uns zubringen; wie denn auch um deßwillen in dem gedruckten Bericht gemeldet worden, daß man sie am allerliebsten von 12 und mehrern Jahren annehme.

13.

Die Scholaren genießen alle einerley Anweisung: und wird an einen so viel Fleiß, als an den andern, gewandt. Wenn es aber mit diesem und jenem nicht fort will, da doch alle andere in selbiger Classe proficiren und weiter kommen: so liegt die Schuld nicht am Informatore, noch an der Methode; sondern am Discipul, als der wegen seiner Unfähigkeit, Trägheit, Unachtsamkeit, Bosheit und anderer dergleichen Ursachen nichts fassen kann oder will. Dieses wird den Eltern auch wohl vorgestellt, nachdem mans ein halbes oder ganzes Jahr mit einem solchen ver-

suchet hat: in der aufrichtigen Meinung, daß sie es selbst überlegen mögen, ob es rathsam sey, die Kosten ferner darauf zu wenden; als womit uns im geringsten nicht gedienet ist, indem dergleichen Stelle von einem andern vielleicht nützlicher occupiret werden kann. Behält man aber einen solchen, so geschihet es den Eltern zu gefallen: als welche ihre Kinder doch nicht ohne alle Anführung aufwachsen lassen können; und aus gutem Vertrauen dafür halten, sie müßten doch an einem Orte seyn, und wenn sie bey uns nichts oder nach Proportion der Kosten doch nicht genug lerneten, so würde es anderswo noch viel weniger geschehen.

14.

Es werden die Scholaren bekannter Massen nicht nach der Grösse oder nach dem Alter, sondern einig und allein nach ihren profectibus lociret und translociret. Und solches lassen ihnen auch alle Eltern billig gefallen. Denn aus der ungleichen Vermengung der Discipul entstehet nichts gewissers, als eine verderbte Schule: und wenn einer zumal bey uns nur eine einige Classe höher gesetzt wird, als ers meritiret; so werden die Kosten guten Theils vergeblich angewandt, indem man auf einen solchen mit Verschämung der andern gar nicht reflectiren kann. Welches man darum aufrichtig vorher saget, damit uns in solchen Fällen die Schuld nicht beygemäßen werden möge: die wir ja sonst einen le-

den,

Den, zumal erwachsene und ziemliche Jahre habende Jünglinge, von Herzen gerne und zwar ie eher ie lieber, fortzubringen bemühet sind.

15.

Die Eltern thun sehr wohl, wenn sie ihre Kinder mit doppelter Kleidung versehen: als welches ihnen vieler Ursachen wegen zu Statten kommt.

16.

Die Quartalgelder sind allemal gegen den 1 Januarii, Aprilis, Julii und Octobris an den Inspectorem des Pädagogii Regii richtig voraus zu zahlen: und ist hieran mehr gelegen, als mancher, dem die Umstände dieser Anstalt nicht völlig bekannt sind, anfänglich gedenken möchte. Denn das Pädagogium hat keine andere Einkünfte, als diese; zudem so sind weder die Informatores, noch diejenigen, so den Tisch halten, im Stande einigen Vorschuß zu thun: und dependiret also nächst dem Segen Gottes und der Borgesezten Treue die ordentliche Fortführung desselben von solcher Prænumeration; indem alles so eingerichtet ist, daß es mit den einlauffenden Geldern nur so eben von Quartal zu Quartal bestritten werden kann. Wenn dannenhero der Wechsel für einen Scholaren ankommt: so kann keine andere Eintheilung, als diese, geschehen; daß (1) die Informationscasse das ihrige nehme, (2) der Tisch bezahlet, und denn (3) allererst das übrige dem Informatori zur Berechnung für des Untergebenen Nothdurst zuzustel-

stellet werde. Wird nun das Geld nicht zu rechter Zeit voraus gezahlet: so muß es nothwendig an allen Orten, bey der Information, am Tische und auch in der übrigen Versorgung der Scholaren fehlen. Denn die Informatores können monatlich nicht salariret, noch die zur Information gehörige Anstalten recht gemacht werden: diejenigen, so den Tisch halten, müssen mit Schaden borgen und sonst auch manche Gelegenheit einen nützlichen Kauff zu thun vorbeylessen: den Scholaren fehlets an Büchern und an andern zum Studiren und zu ihrer Pflege erfordereten Sachen. Weil es denn nun, wie ieder mann gar leicht erkennet, unbillig ist, wenn (1) die Informatores, die mit ihren Educations- und Informationsgeschäften schon genug zu thun haben, für sich und ihre Anvertraute, von welchen sie täglich angelauffen werden und deren Nothdurft sie vor Augen sehen, hie und da Geld aufzuborgen bedacht seyn und mit ihren Rechnungen wohl gar darüber in Unordnung gerathen; (2) wenn diejenige, so den Tisch halten, darum, weil ihnen die miteinbedungene Prænumeration nicht gethan wird, Schaden leiden; (3) wenn andere Scholaren, die das ihrige richtig prænumeriren, um der säumigen willen in der Information Hinderung haben oder an der Speisung etwas entberren sollen: so werden alle und jede Eltern, die ihre Kinder hieher schicken, angelegentlich ersuchet, die Prænumeration iederzeit gegen den bestimmten

Ter-

Termin richtig zu besorgen; und bey Entstehung dessen es dem Informatori nicht zuzurechnen, wenn es ihren Kindern inzwischen an mancher Nothdurft fehlet und selbige durch solchen Mangel auch an dem ordentlichen Fortgange in ihren studiis gehemmet werden. Damit aber diejenigen, die etwas weit entfernet sind, an Beobachtung dieser höchstnöthigen Accurateße nicht gehindert werden mögen: so dürfte gut seyn, wenn sie nach dem Exempel einiger Eltern die Prænumeration allemal auf ein halbes oder ganzes Jahr einrichten; oder an einen hiesigen oder Leipziger Kaufmann eine beständige Ordre stellen wollten, dem Inspectori gegen Aushändigung eines Scheins allemal die benöthigten Gelder auszuzahlen. Wobey man denn versichert, daß, wenn etwa die Kinder vor Verließung solcher Zeit nach Hause beruffen werden sollten, der Rest des deponirten Geldes allemal richtig, wie bisher jederzeit bey solchem Fall geschehen, werde zurück gegeben werden.

17.

Bei Überfendung der Gelder ist darauf zu sehen, daß die allhier gültige Sorten überschicket werden mögen: dergleichen die sächsischen, brandenburgischen und lüneburgischen vornemlich sind. Bei den übrigen ist entweder ein gewisser und bisweilen nicht geringer Verlust zu übernehmen und also in die Rechnung zu bringen: oder sie gelten doch nicht beständig noch bey allen Sele-

H 4

gen=

genheiten für voll, wie man dergleichen an dem französischen Gelde zum öftern erfahren müssen.

18.

Was es für eine Bewandniß mit der Administration des Geldes habe, und wie auf Erfordern einigen Scholaren auch wohl etwas gewisses zu eigener Berechnung gegeben werde: solches ist in dem publicirten Bericht c. 7. S. 5. zu lesen. Ja wenn Eltern solches, zumal bey denen, die nun erwachsen sind, ausdrücklich verlangen: so entrichtet der Informator nur die gewisse und in dem Bericht specificirte Ausgaben, und gibt den Scholaren von dem noch übrigen Rest etwa auf einmal 2 Thaler zur eigenen Administration, continuiert damit bis zum Ende der empfangenen Summe und schreibt es unter diesem Titel iederzeit in das zu seiner Stube gehörige Rechnungsbuch; hingegen müssen die Scholaren über diese kleine Summen eine eigene Nebenrechnung führen, selbige dem Informatori zur Censur und Unterschrift übergeben, der sie denn bey Übersendung der Hauptrechnung selbst mit an die Eltern überschicket. Und dieses hat denn bey manchem jungen Menschen einen guten Nutzen. Doch weil er eben hiedurch mit dem Gelde recht umgehen lernen soll: so ist es dem Informatori nicht zu imputiren, wenn die Menage nicht allemal zur Gnüge beobachtet worden. Indessen sollen gleichwol auch die Scholaren ohne seinen Consens weder Bücher kauffen, noch sonst eine wichtige Ausgabe

gabe thun: damit die Unvorsichtigkeit nicht gar zu grosse Einbusse bringe. Wäre aber dergleichen dennoch geschehen: so hätte der Informator bey der Censur eine kleine Anmerkung dabey zu setzen. Die Eltern selbst aber werden auch bey dieser Gelegenheit nochmals wolmeinend erinnert, die in dem gedachten Bericht angezeigte Unordnung und Gefahr nachdrücklich und mit aller Sorgfalt abzuwenden: damit ihre vermeinte Liebe den Kindern nicht zum Schaden gereiche. Zugleich wird auch gebeten, dasjenige, was etwa bey den überschickten Rechnungen zu erinnern wäre, an den Informatorem, und zwar nicht nur so insgemein, sondern Stückweise und deutlich, zu berichten. Die Scholaren wollen gemeiniglich vieles haben: und machens dem Informatori oftmals recht schwer, wenn er menagiren und nicht zu allen Dingen das geforderte Geld hergeben will. Und da kann er mit ihnen am besten auskommen, wenn er ihnen zu zeigen weiß, daß diese und jene Ausgaben nicht wären approbiret worden. Ja es ist solches auch um deßwillen nöthig, weil es nicht an Exempeln fehlet, daß Scholaren durch ihr ungestümes Anhalten selbst den Informatorem endlich zu dieser und jener Ausgabe vermocht: damit sie aber ihrer Eltern Unwillen dıßfalls nicht auf sich laden möchten, in ihren Briefen an dieselbe wohl so viel zu verstehen gegeben, als läge es am Informatore und hielte derselbe nicht genau genug Haus. Dieses kann nichts

andere als schädlichen Verdacht nach sich ziehen: und ist um soviel unbilliger gehandelt, je mehr man sich bewußt ist, daß, wenn man ihretwegen etwas zu behandeln oder zu bezahlen hat, man sich fast genauer, als in eigenen Sachen, zu seyn befließige. Man hat es gerne mit solchen Handwerkern zu thun, die, ohne etwas oder vieles vorzuschlagen, den billigen Preis gleich anzeigen: und wissen diese denn gar wohl, daß, wenn sie ihre Sachen übertheuren, man bald einen andern suche. Hingegen achtet mans auch nicht billig, auf solche Leute zu hart und mit ihrem Schaden zu dringen: zumal da man sie schon also gewöhnet hat; auch sonst wohl weiß, was nach der Beschaffenheit hiesiges Ortes, da alles gar theuer ist, geschehen kann. Auch stehet den Scholaren nicht frey, nach eigenem Belieben und ohne Consens des Informatoris sich bald an diesen bald an jenen Handwerker zu hängen: weil der ganzen Anstalt daran gelegen ist, daß nicht verdächtige und solche Leute hineingezogen werden, die der Jugend allerhand verführische und schädliche Dienste leisten können. Im Gegentheil läßsets auch der Informator wohl zu, wenn jemand um genugsamer Ursachen willen eine Veränderung vornehmen und seine Sachen bey einem andern, der sonst im Pädagogio Regio auch schon gebraucht wird, machen lassen wollte.

19.

Unterschiedene Eltern tragen von freyen Stücken

cken Belieben zu gewissen Zeiten und insonderheit auch bey dem Abzuge der ihrigen gegen einen und andern von ihren Vorgesetzten ihre Liebthätigkeit zu bewelsen. Nun wird solches von Keinem gefordert: es mag auch eigentlich nicht als eine neue und besondere Obligation angesehen werden; weil man zu demjenigen, was zu der Anvertrauten zeitlichen und ewigen Wohlfahrt dienet, vor Gott und im Gewissen schon genugsam verbunden ist. Da es aber inzwischen dessen ungeachtet von einigen aus gutem Wohlmeinen geschieht: so dienet erstlich dieses dabey zur sichern und nöthigen Nachsicht, daß, wenn Kinder bey ihren Eltern, wie wohl dan und wan geschehen, dergleichen für ihre Vorgesetzten suchen sollten, mit dem Vorgeben, als würden sie um deßwillen desto eher in eine höhere Classe gesetzt oder in einer andern Sache leichter gefördert werden; dieses ungegründet und also auch in solcher Absicht vergeblich sey. Was geschehen soll und kann, das geschihet von selbst und zu rechter Zeit: was aber nicht möglich ist und zu der Jugend Schaden gereicht, wird dadurch keines Weges erhalten. Ferner mag auch hiebey dis nicht unerinnert bleiben, daß, wenn ja den werthesten Eltern solches bisweilen zu thun gefällig ist, es eben nicht gar zu gut sey, wenn es mit Vorbewußt ihrer Kinder oder wohl gar durch dieselbe geschihet. Die Schwachheit der Jugend bringet es so mit sich, daß sie sich solches nicht recht zu Nuze machen kann:

kann: sondern gar leicht gedenket, es müsse ihr nun mehr nachgesehen werden; und daher den Vorgesetzten ihr Amt wohl schwerer macht, wenn dieselben es nicht also verstehen wollen. Zudem so hat es die gewisse Erfahrung gelehret, daß unterschiedene, zumal bey ihrem Abschiede, hiebey Gelegenheit genommen sich zu verständigen und das ihnen anvertraute zurücke zu behalten und durchzubringen. Nun aber hat man billig Bedenken getragen, solches, ob man es gleich gewußt, auch nur auf einige Weise zu verstehen zu geben: und inzwischen doch auch leicht erachten können, daß es Eltern in solchen Fällen nicht wenig werde befremdet haben, wenn die schuldige Dankfagung so ganz und gar zurücke geblieben; zumal da man ohnedem wegen anderer Sachen an dieselbe schreiben müssen.

20.

Wenn Eltern ihren Kindern keine geschriebene Instruction mitgegeben haben: so ist gut und nöthig, daß sie dieselbe noch an den Informatorem schicken und darin ihre Meinung zu erkennen geben, wie es nach allen Stücken mit ihnen gehalten und zu welchem Zweck alles gerichtet werden solle.

21.

Die Briefe, welche die Scholaren an ihre Eltern schreiben oder von ihnen empfangen, fordern wir nicht zu lesen: es wäre denn, daß uns dieselbe von den Scholaren zu einiger Nachricht selbst

com:

communiciret würden. Vielweniger unter-
 schlagen wir auch nur ein einziges Schreiben der
 Eltern an die Kinder: und wenn uns jemand die-
 ses unredlichen Verfahrens beschuldigen wollte;
 dem stünde frey, sich bey dem hiesigen Königl.
 Postamte oder demjenigen, der es überbringen
 sollen, zu erkundigen, wem es überliefert worden
 sey. Würde uns aber versicherte Nachricht ge-
 geben, daß einer von den Untergebenen einen Lü-
 genbrief nach Hause geschrieben, wie denn wohl-
 gefinnte und von der vorgebrachten Unwahrheit
 überzeugte Scholaren dieses wohl bisweilen an-
 gezeigt; oder es käme uns ein solcher Brief wi-
 der Vermuthen selbst vor Augen: so kann uns
 niemand verübeln, daß wir den Concipienten
 von seiner darunter begangenen Bosheit und un-
 redlichem Beginnen zu überzeugen suchen. Wir
 tragen aber alsdenn kein Bedenken, einen solchen
 Lügenbrief mit unsern Anmerkungen selbst an die
 Eltern zu schicken: wofern es der Concipient
 durch sein Bitten und Bekänntniß/daß er ihn im Affekt
 geschrieben/nicht selbst verhindert und künftig sich nach
 allen Stücken besser zu verhalten verspricht. Hingez-
 en pflegen wir es in gewissen Fällen wohl also zu ma-
 chen/ daß, wenn wir über einen Scholaren Klage gegen
 die Eltern zu führen haben/wir ihm unsern Brief wohl
 vorlesen oder ihn doch den Inhalt desselben wissen las-
 sen: damit er sich darnach richten könne; und nicht den-
 ken dürfe/man thue ihm Unrecht und beschwere sich
 mehr über ihn, als es die Sache meritiret. Wobey denn
 insgemein und überhaupt noch zu erinnern nöthig ist/
 daß es eine höchstnützliche Sache sey/ wenn die Eltern
 wiederum mit den Informatioribus fleißig oder wenig-
 stens!

stens/so oft es die Noth erfordert, correspondiren: weil dadurch manches zum Nutzen ihrer Kinder gehoben oder befördert werden kann. Der Inspector führet solche Correspondence gleich falls in den höchstnöthigsten Fällen: anßer diesen aber und ordentlich bleibt/wegen seiner übrigen bey dem Werke vorkommenden weitläufftigen Geschäfte/die Beantwortung der Briefe den Informatoribus überlassen. Was die Scholaren in diesem Stücke selbst anlangt: so thun Eltern/so die lateinische Sprache verstehen/sehr wohl/wenn sie von ihren Kindern lateinische Briefe fordern. Sind sie aber derselben nicht kundig: kann ihnen doch anbefohlen werden/zu gewissen Zeiten an einen ihrer Anverwandten/der Studiret hat/ in dieser Sprache zu schreiben.

22.

Den wenigsten Scholaren ist es zuträglich/wenn sie die Zeit ihres Abzuges vorher wissen: indem die Erfahrung lehret/daß sie ihre Sachen alsdenn nicht mehr mit solchem Fleiß tractiren; sondern gedenken/dis und jenes würden sie doch nicht ganz zu Ende bringen und also sey nicht nöthig, daß sie darauf sonderbare Mühe und Arbeit wendeten. Welches denn denen in sonderheit zur nützlichen Nachricht dienet/ die ihren Kindern eine Zeit nach der andern zu ihrer Abforderung bestimmen: in der guten Meinung sie würden auf solche Weise desto fleißiger seyn; weil sie wüßten/ daß sie die Gelegenheit nicht lange mehr haben würden. Das allerbeste ist wenn solches an den Informatorem zu rechter Zeit schriftlich gemeldet/ dem Scholaren aber nur wenig Tage vorher angezeigt wird: weil alsdenn alles in besserer Ordnung fortzugehen pfeget.

23.

Vor dem Abzuge sind/wie in dem mehrgedachten Bericht schon erinnert worden/alle Schulden richtig zu bezahlen: weil diejenigen/welche zu fordern haben/entweder die Dimission verhindern oder sich an den Inspector halten wollen. Solcher hat denn auch bisweilen

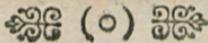
len

len die Caution über sich genommen: allein weil man ihn mehr als einmal wider Vermuthen und Billigkeit stecken lassen; so bittet er bescheidenlich/ ihm solches nicht aufzubürden. Es kann hierunter auch denen nicht gewillfahret werden/ von welchen man sich sonst aller Aufrichtigkeit versichert: weil andere sich darauf berufen; und/ wenn man nicht gleich für sie gut sagen will/ solchen Unterscheid als eine Beschimpfung aufnehmen wollen.

24.

Endlich möchte man auch wohl Ursache zu erinnern haben, daß/ob die wertheßte Eltern und Averterwandten zwar meistens die an die ihrigen gewandte Treue und Sorgfalt ihnen wohlgefallen lassen und eben dadurch den Vorgesetzten ihr Amt nicht wenig erleichtern: es doch im Gegentheil manchem bey aller Arbeit und Bemühung/ die man sonst gerne und willig über sich nimmet nirgends recht gemacht werden könne. Bey einer so schweren und immer fortgehenden Last da man die Jugend Tag und Nacht um sich und also die Stelle der Eltern und Lehrer zugleich zu vertreten hat/ mag nicht wohl alles Versehen vermieden werden: und ist daher der Billigkeit nicht gemäß/ wenn man geringe Fehler/ daran man vielmals an unserer Seiten keine Schuld hat/ gar zu hoch anrechnet und alsbald aufs übelste davon redet. Es wird GOTTES Ehre und des Nächsten Beste aufrichtig intendiret und gesucht/ und um dieses willen überwindet man auch dieses gerne in christlicher Geduld: doch wäre besser und der Jugend selbst zur Beförderung ihrer Wohlfahrt viel heilsamer/ wenn von allen Seiten theils die nöthigen Erinnerungen geschähen/ theils die gehörigen Mittel zur allgemeinen Verbesserung gebrauchet werden möchten. Dazu wolle denn der getreue GOTT ferner Gnade geben und endlich zu seinem Preise alles wohl

gelingen lassen.



Inhalt des Berichts.

| | |
|---|----|
| Vorbericht von dem Anfange und Fort- gange des Pädagogii Regii. p. | 3 |
| Das I Capitel von den Vorgesetzten. | 8 |
| Das II Capitel von dem Seminario Præ- ceptorum selecto. | 12 |
| Das III Capitel von den Untergebenen | 14 |
| Das IV Capitel von der Information. Hie handelt die | |
| 1 Section von den täglichen Lectioni- bus. | 17 |
| 2 Section von den Repetitionibus. | 44 |
| 3 Section von den Recreations- und Motionsübungen. | 48 |
| 4 Section von den Examinibus. | 52 |
| Das V Capitel von der Erziehung. | 55 |
| Das VI Capitel von der Verpflegung. | 71 |
| Das VII Capitel von den Unkosten | 77 |
| Nachbericht, in welchem noch einige An- merkungen hinzugefüget werden. | 86 |
| Erinnerungen an die Eltern. | 91 |

S

AB 51270

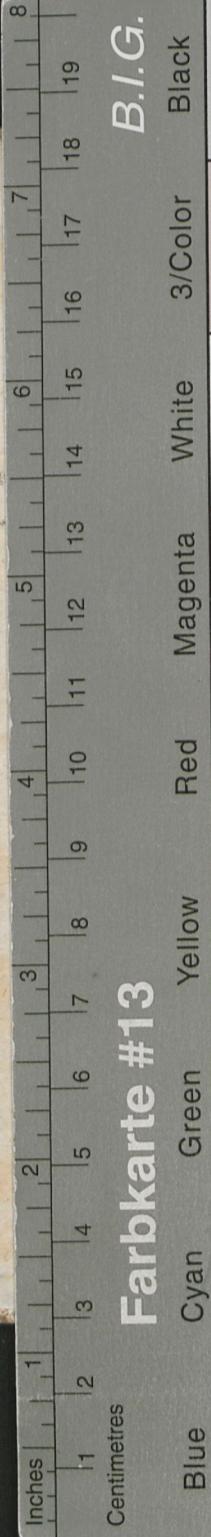
Ga 4759

X2406695



No 95





B.I.G.

Farbkarte #13

Kurzer
Bericht
 Von der
 Gegenwärtigen
Verfassung
 Des
**PAEDAGOGII
 REGII**

Zu Blaichavor Halle!
 Aus der vormals schon edirten, nunmehr
 aber in vielen Stücken nach und nach
 verbesserten

Ordnung und Lehr- Art
 herausgezogen.

Z A L L E,
 Zu finden im Waisenhaus, M DCC XVI